# Die Notifikationspflicht des Wechselrechts.

---

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt zur

Erlangung der Rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

von

**Albrecht Bernhard Brandes,**
Rechtskandidat in Halle a. S.

Halle a. S.
Heynemannsche Buchdruckerei (Gebr. Wolff)
1913.

Referent: Prof. Dr. E. Mayer.

Meinem Vater!

Dem Andenken meiner Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549811_0045

# Literaturverzeichnis.


Archiv für deutsches Wechselrecht. Siebenhaar und Tauchnitz. 1870—74.

Archiv für Rechtsfälle des Obertribunals. Strithorst.

Bills of Exchange Act. 1882.

Bender: Grundsätze des deutschen Wechselrechts. 1828.

Bernstein: Die allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. 1898.

Blaschke: Das österreichische Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren österreichischen Wechselgesetzen. 1877.

Borchardt: Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 1891.

Braun: Die Lehre vom Wechsel. 1868.

Brentano: Die deutsche Wechselordnung. 1901.

v. Canstein: Lehrbuch des Wechselrechts. 1890.

Code de commerce.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 1906.

Endemann: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. 1885.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht.

Grünhuth: Lehrbuch des Wechselrechts. 1900.

Handelsgesetze des Erdballs. 1906—1910.

Hartmann: Das deutsche Wechselrecht. 1869.

Hoffmann: Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 1859.

Koch: Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und nach seiner Anwendung in den preußischen Ländern. 1850.

Kreis: Lehrbuch des Wechselrechts. 1884.
Löhr's Zentralorgan für deutsches Handels- und Wechselrecht. 1865—73.
Meukel: Die Notifikationspflicht beim Wechsel. Diss. Erlangen 07.
Meyer: Das Weltwechselrecht. 1909.
Ortloff: Der Wechselverkehr nach deutschem und österreichischem Recht.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.
Rehbein: Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 1895, 1904, 1908.
Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Staub: Kommentar zur Wechselordnung. 1912.
Thoel: Das Handelsrecht. II. 1878.
Wächter: Enzyklopädie des Wechselrechts aller Länder. 1881.
— Das Wechselrecht des deutschen Reichs mit Berücksichtigung der übrigen europäischen Gesetzgebungen. 1883.

# Stoffeinteilung.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. Kapitel: | Allgemeines über Notifikationspflicht . . . | 9 |
| § 1. | Begriff und Zweck der Notifikation. . . . | 9 |
| § 2. | Entwicklung und System der Notifikation . | 12 |
| II. Kapitel: | Die Ausführung der Notifikation . . . . | 19 |
| § 3. | Das Entstehen einer Verpflichtung, zu notifizieren . . . . . | 19 |
| § 4. | Verzicht auf Notifikation . . . . . | 20 |
| § 5. | Verlauf der Notifikation . . . . . | 21 |
| III. Kapitel: | Die Notifikationsbeteiligten . . . . . | 24 |
| § 6. | Der Notifikant . . . . . | 24 |
| § 7. | Der Notifikat . . . . . | 31 |
| IV. Kapitel: | Das Notifikationsschreiben . . . . . | 43 |
| § 8. | Sein Inhalt . . . . . | 43 |
| § 9. | Seine formellen Erfordernisse . . . . . | 45 |
| § 10. | Seine Adressierung . . . . . | 48 |
| V. Kapitel: | Die fristgerechte Notifikation . . . . . | 49 |
| § 11. | Quantitative und qualitative Fristberechnung | 49 |
| VI. Kapitel: | Die Geltendmachung der Notifikation im Prozeß . . . . . | 53 |
| § 12. | Beweis der Notifikation . . . . . | 53 |
| VII. Kapitel: | Präjudizien . . . . . | 56 |
| § 13. | Allgemeines . . . . . | 56 |
| § 14. | Die Schadenersatzpflicht . . . . . | 57 |
| § 15. | Verlust des Anspruchs auf Kosten und Zinsen | 59 |

Seite

VIII. Kapitel: Eine weitere Notifikationspflicht der Wechselordnung . . . . . 63
§ 16. Die Notifikation des Ehrenakzeptes . . . 63
IX. Kapitel: Die Notifikation außerhalb des Geltungsbereichs der allgemeinen deutschen Wechselordnung . . . . . 67
§ 17. Die Notifikation nach internationalem Recht 67
§ 18. Die Notifikationspflicht nach ausländischem Recht . . . . . 69
Anhang: § 19. Eine künftige Regelung der Notifikationspflicht nach den Entwürfen der Haager Wechselrechtskonferenz 1910 . . . . . 73

## I. Kapitel.

# Allgemeines über die Notifikationspflicht.

---

### § 1.

### Begriff und Zweck der Notifikation.

Durch die Einführung des Indossaments in seiner jetzigen Gestalt haben sich in der Lösung vieler Fragen Schwierigkeiten gezeigt, die früher unbekannt waren. Dies gilt nicht zuletzt für die Regelung der Notifikationspflicht und daher erklärt es sich, daß die geltenden Gesetze diese Schwierigkeiten auf die verschiedenste Art und Weise zu beseitigen suchten und dadurch oft in schroffen Gegensatz zu einander getreten sind.

Unter Notifikationspflicht hat man nun im Wechselrecht die Pflicht gewisser Wechselbeteiligter zu verstehen, bestimmte Personen, die sich ebenfalls im Wechselverbande befinden, unter den gegebenen Voraussetzungen vom Notleiden des Wechsels in Kenntnis zu setzen.

Die Wechselnot wird durch Protesterhebung dokumentiert. Es sind also nach der Verschiedenheit des Grundes, der zur Protesterhebung berechtigt bezw. verpflichtet, ebenso viele Spielarten der Notifikation denkbar. Eine größere Bedeutung haben jedoch nur die Notifikation des Protestes mangels Zahlung und mangels Annahme erlangt. Aber auch letztere ist der deutschen WO. unbekannt.

Der Rechtsgrund für die Notifikationspflicht ließ sich nach der alten — jetzt allgemein verlassenen — Theorie, die in dem Indossator den Mandatar des Indossanten sah, sehr leicht konstruieren. Die moderne Auffassung erblickt jedoch in dem Wechsel ein abstraktes Wertpapier, das Rechte, nicht aber Pflichten überträgt. Hiernach muß man in der Notifikationspflicht eine Durchbrechung des genannten Prinzips, eine anomale Verpflichtung ex lege, die in Rücksicht auf den Wechselverkehr getroffen ist, erblicken.

Der Zweck des Notifikationsinstituts ist ohne weiteres ersichtlich, wenn man die rechtlichen Beziehungen der Wechselbeteiligten zu einander zur Zeit der Protesterhebung ins Auge faßt: Durch Ausstellung oder Begebung des Wechsels übernimmt der Trassant bezw. Indossant die Verpflichtung, selbst den Wechsel zu honorieren, wenn vom Akzeptanten keine Zahlung erfolgt. Die bisher subsidiäre Haftung wird mit der Protesterhebung primär und die Berechtigten können nun von den bisherigen Garanten jederzeit Deckung der Valuta verlangen. Ohne Notifikation würde der Verpflichtete jedoch von dieser Verschärfung seiner Zahlungspflicht nicht eher wissen, als bis von ihm Zahlung verlangt würde. Um stets sofort seinen Verbindlichkeiten im vollen Umfange nachkommen zu können, müßte also jeder Wechselgarant vom Zahlungstage an bis zu dem Tage, an dem nach Art. 78/79 WO. die Regreßansprüche gegen ihn verjähren, die Zahlungsmittel ständig in Bereitschaft halten, es sei denn, daß man ihn bereits vorher schon in Anspruch nähme. Daß dies eine außerordentliche Erschwerung des Wechselverkehrs bedeuten würde, tritt besonders hervor, wenn sich das Bereithalten der Regreßsumme später als überflüssig erweist, weil der Akzeptant den Wechsel pflichtgemäß honoriert hatte. Hier hat daher die Notifikation einzugreifen. Ist Protest erhoben, so soll jeder Wechselgarant, sei es von dem protestierenden Inhaber selbst, sei es durch die Staffel seiner Nachmänner, Kunde hiervon erhalten. Bleibt diese Nachricht aus, so darf er annehmen,

daß der Wechsel gedeckt ist. Anderseits zeigt ihm die Benachrichtigung, daß nunmehr seine Inanspruchnahme sehr wahrscheinlich geworden. Zudem steht jedem Wechselgaranten seinerseits wieder ein Regreßanspruch gegen seine Vormänner zu. Maßnahmen zu treffen, sich diesen Anspruch zu sichern, ist ein weiterer Zweck der Notifikation.

Gleichzeitig verwehrt die Anzeigepflicht dem Regredienten, die ihm durch Artikel 50 WO. gewährten Vorteile, nämlich 6% jährliche Zinsen, übermäßig auszubeuten, indem er die Geltendmachung seiner Regreßansprüche bis zu ihrer Verjährung, die nach 6—18 Monaten eintritt, hinausschiebt, um während dieser ganzen Zeit die hohen Zinsen zu beziehen. Liegt ihm die Benachrichtigungspflicht ob, so können seine Schuldner Gegenmaßregeln treffen, wenn er dieser Pflicht nachkommt, vernachlässigt er sie aber, so sind die Nachteile, die sich hieran knüpfen, zum mindesten dem Zinsüberschuß gleichwertig.

Als innerster Grund für die Aufstellung der Notifikationspflicht erscheint jedoch der, der äußerst praktischen Vorschrift des Artikel 48 WO. Grund und Boden zu schaffen. Die zitierte Gesetzesstelle gibt jedem Schuldner das Recht, den Wechsel einzulösen. Hierdurch werden Unkosten im hohen Grade vermieden; denn es kann sowohl ein langer Zinsgenuß ausgeschlossen werden, als auch die Provision für die Zwischenleute fortfallen, wenn ein früherer Vormann von diesem seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht. Wie aber sollte dies ius offerendi praktisch wertvoll sein, wenn der Berechtigte gar nicht zu erfahren braucht, daß die Voraussetzung seiner Geltendmachung gegeben ist? Besteht jedoch eine Benachrichtigungspflicht, so erfährt der Schuldner unter allen Umständen von der Protesterhebung, wenn die Notifikationspflichtigen ihrer Pflicht genügen, andernfalls aber ist er nicht schlechter gestellt, weil die an das Unterlassen der Notifikation geknüpften Nachteile für ihn Vorteile bedeuten. Weiß er aber, daß der Wechsel zu

Protest ging, so ist es ihm ermöglicht, seine Rechte aus Artikel 48 WO. im vollen Umfange geltend zu machen.

Nach dem Gesagten bezweckt also die Aufstellung der Notifikationspflicht in erster Linie, die Stellung des Regreßpflichtigen zu verbessern. Implicite wird dadurch natürlich auch dem Interesse des Regredienten gedient; denn wenn dem Regreßpflichtigen seine Zahlung erleichtert wird, wird er diese eher bewirken und der Regredient hat den Vorteil, leichter Regreß zu erhalten.

---

## § 2.

### Entwicklung und System der Notifikation.

Das Institut der Notifikation ist eine der jüngsten Schöpfungen des Wechselrechts. Ursprünglich lediglich ein kaufmännischer Brauch wurde es erst in der letzten Periode der Wechsellegislatur gesetzlich normiert. In der Zeit der ersten Entwicklung des Wechsels erübrigte sich die Notifikation auch vollkommen; denn der Wechsel besaß nicht seine heutige große Zirkulationsfähigkeit und der Aussteller kannte den Lauf des Papieres, da das Girieren des Wechsels durch die meisten Wechselordnungen, wenn nicht gänzlich verboten, so doch aufs Äußerste beschränkt war. Allmählich fielen jedoch diese engen Schranken, durch Einführung des Indossaments traten neue Schuldner in den Wechselverband. Jetzt wurde es unmöglich, die ganze Girantenkette zu übersehen und Gewißheit über das Schicksal des Wechsels zu erhalten. Daher bildete sich in kaufmännischen Kreisen die Gewohnheit aus, die Wechselbeteiligten vom Notleiden des Wechsels förmlich zu benachrichtigen. Der Gesetzgeber konnte diesen Gebrauch nicht unberücksichtigt lassen und stellte die Notifikation daher als Pflicht auf.

Dem Suchen nach einem Notifikationssystem, das allen Anforderungen entspräche, traten jedoch bedeutende Schwierigkeiten entgegen, deren Mittelpunkt die Frage nach den Notifikationsberechtigten und nach den Folgen bilden, die

sich an das Unterlassen der Benachrichtigung knüpfen. Sodann liegen hier Interessen vor, die einander direkt widersprechen, und von denen keine berücksichtigt werden kann, ohne daß das andere dadurch beeinträchtigt werden würde. Die Frage z. B., ob sämtliche Wechselgaranten vom Notifikanten zu benachrichtigen seien oder nicht, würde in Rücksicht auf die Interessen des Notifikaten zugunsten des ersten Teils der Alternative zu entscheiden sein, zugunsten des zweiten Teils, wenn das Interesse des Notifikanten maßgebend sein soll. Dasselbe gilt für die Entscheidung der Frage, ob das Unterlassen der Notifikation Verlust jeglichen Regreßanspruchs oder nur geringere Rechtsnachteile nach sich ziehe. Ferner ist zu beachten, daß, sieht man von dem System, das die Notifikationspflicht einzig und allein dem Wechselinhaber auferlegt, ab, im allgemeinen jeder Notifikationsberechtigte selbst mit dem Eintreffen der Benachrichtigung nun seinerseits notifikationspflichtig wird, die Interessen des Einzelnen sich nunmehr also ins Gegenteil verkehrten.

Aus diesen Schwierigkeiten erklärt es sich, daß die verschiedenen Gesetze die Anzeigepflicht in der verschiedensten Weise ausgebildet haben.

Hauptsächlich sind jedoch 4 Systeme der Regelung der Notifikationspflicht zu unterscheiden:

1. Das sog. strenge Notifikationssystem, das die Benachrichtigung als Regreßbedingung überhaupt hinstellt.
2. Das Verjährungssystem. Hier ist die Notifikation lediglich ein außergerichtliches Zahlungsbegehren, bevor der Regreßpflichtige gerichtlich in Anspruch genommen wird, so daß diese Benachrichtigung bis zur Verjährung des Regreßanspruchs erfolgen kann.
3. Die Benachrichtigung seitens des Protestbeamten, an Stelle des Wechselinhabers.
4. Das sog. einfache Notifikationssystem. Dies ist eine Verquickung der beiden erstgenannten Arten.

Danach ist dem Notifikanten zwar die Benachrichtigung zur Pflicht gemacht, doch treffen ihn weniger bedeutungsvolle Rechtsnachteile, falls er dieser Pflicht nicht nachkommt.

Wie kein zweites ist das strenge Notifikationssystem geeignet, die Benachrichtigung zu erzwingen; denn an die Verletzung dieser Pflicht sind ganz unverhältnismäßig hohe Nachteile geknüpft: Jeder wechselmäßige Regreß ist ausgeschlossen, es verbleiben dem Säumigen höchstens zivilrechtliche Ansprüche und die Wechselbereicherungsklage gegen den Aussteller. Anderseits aber liegt gerade in dem Umstand, daß bei der Regelung der Benachrichtigungspflicht in diesem Sinne Pflichtverletzung und Folgen in keinem rechten Verhältnis zu einander stehen, die ganze Schwäche dieses Systems.

Entgegen der Benachrichtigung nach strengem Notifikationssystem hat diese fast gar keine praktische Bedeutung, wenn das Verjährungssystem zugrunde gelegt ist; denn die Benachrichtigung wird hier in den meisten Fällen zusammen mit der Klageerhebung erfolgen. Zudem gibt es die Möglichkeit, die Anzeige zu verzögern; denn da einem jeden Regredienten eine je nach der Entfernung größere oder kürzere Frist gewährt wird, innerhalb derer er notifizieren und Klage erheben muß, und diese Frist nicht zu kurz bemessen werden darf, weil nach ihrem Ablauf die Wechselklage verjährt ist, kann eine geraume Zeit vergehen, bevor der Aussteller vom Notleiden des Wechsels Kunde erhält. Mithin würde sich auch die Haftung der Wechselgaranten außerordentlich in die Länge ziehen.

Dem Protestbeamten die Notifikationspflicht aufzubürden, ist aus mancherlei Gesichtspunkten nicht ratsam. Einerseits werden die Kosten des Verfahrens wesentlich erhöht; denn dem Notar wird eine große Verantwortung und Arbeit auferlegt, für die höhere Gebühren zu entrichten sind. Andererseits kann bei Verletzung der Notifikationspflicht der Verletzte seine Ansprüche nicht gegen einen Wechsel-

beteiligten geltend machen, sondern muß sie in einem besonderen Verfahren gegen den Beamten verfolgen.

Das „einfache“ oder auch „gemischte“ Notifikationssystem genannt, endlich sucht die Vorzüge der beiden erstgenannten Vorzüge zu erhalten, ihre Schwächen aber fortfallen zu lassen. Mag dies auch bis zu einem gewissen Grade gelungen sein, so ist doch auch in dem gemischten System keine ideale Gestaltung des Notifikationsinstituts zu erblicken. Der Begriff des Schadenersatzes ist dem Wechselrecht an sich fremd; es werden also zivilrechtliche Ansprüche als Folgen einer wechselmäßigen Nachlässigkeit anerkannt. Zudem ist der Schadenersatzanspruch sehr unbestimmt und seine Höhe selten festzustellen. Daher muß ein zweites Präjudiz hinzutreten, um wenigstens einigen Zwang zur Beachtung der Diligenz auszuüben. Dieses wird jedoch wechselrechtlicher Natur sein, wie dies auch nach deutschem Recht tatsächlich der Fall ist, und es ergibt sich die Folge, daß die auf unterlassene Benachrichtigung begründeten Ansprüche teils im Wechselprozeß, teils im Zivilverfahren zu verfolgen sind. Indessen ist nicht zu verkennen, daß die Vorzüge des gemischten System seine Nachteile überwiegen, und in Rücksicht hierauf hat sich die zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung 1847 in Leipzig abgehaltene Konferenz für Regelung des Notifikationsinstituts in diesem Sinne entschieden.

Freilich ging dieser Entscheidung ein langer Kampf voraus. Die Regelung der Anzeigepflicht war um diese Zeit völlig zersplittert. Fast alle Partikularrechte hatten ihre besonderen Bestimmungen, wenn sie auch in der Mehrzahl grundsätzlich das strenge Notifikationssystem eingeführt hatten. Nur das Badische Landrecht hatte unter dem Einfluß des Code de commerce das Verjährungsprinzip eingeführt. Die hauptsächlichsten Abweichungen lagen jedoch nin der Bestimmung der Notifikationsfrist und des Notifikaten. Bezüglich jener schwankte man zwischen der Benachrichtigung „mit erster Post“ und mit „erster Gelegen-

heit", rücksichtlich des letzteren kam es darauf an, ob regressus per saltum zugelassen oder regressus per ordinem vorgeschrieben war. Im ersteren Falle wurde der unmittelbare Vormann, im letzten derjenige, der in Anspruch genommen werden sollte, benachrichtigt. Hinsichtlich der Form bestimmten manche Gesetze Übersendung des Protestes, andere sahen hiervon ab. Einen moderneren Gedanken vertrat bereits die WO. von Sankt Gallen, die auch die Benachrichtigung durch den Notar gestattete.

Sofort, als die Konferenz in die Verhandlung über die Notifikation eintrat[1]), entspann sich eine lebhafte Debatte, ob überhaupt eine förmliche Benachrichtigungspflicht beibehalten werden solle. Diese Frage wurde verneint, weil die Benachrichtigung eine Konsequenz der veralteten Ansicht, daß der Inhaber Mandatar seines Vormannes sei, diese Auffassung aber sowohl von der Konferenz wie von der Theorie überwunden sei. Ferner stehe die Notifikation im engen Zusammenhang mit dem Ordnungsregresse, ließe sich aber mit dem springenden Regresse nicht vereinbaren. Schließlich bedeute die Aufstellung der Anzeigepflicht auch eine erhebliche Belastung des Notifikanten, wenn die Benachrichtigung an alle Vormänner ergehen müsse, andernfalls aber würde der Zweck des Instituts nicht erreicht. Aus diesen Erwägungen hielt man es für ratsam, die Notifikation nicht vorzuschreiben, sie aber „als einen nützlichen Gebrauch" bestehen zu lassen. Sofort nach diesem Beschluß erkannte man jedoch, daß durch den Fortfall der Benachrichtigungspflicht eine Lücke im Gesetz entstanden sei. Es zeigte sich, daß es inkonsequent sei, den Inhaber des Wechsels bei Vermeidung des Regreßverlustes zur fristgerechten Präsentation und Protestierung zu verpflichten, ihm gleichviel aber zu gestatten, sich bis Ablauf der Verjährungsfrist untätig zu verhalten und seine Vormänner über das Notleiden des Wechsels in Unwissenheit zu lassen. Es müsse daher zum

[1]) Prot. S. 87 ff.

mindesten nach einem Mittel gesucht werden, das dies verhindere, und ebenso eine Stockung im Rücklauf des Wechsels vermeide, die ohne Notanzeige leicht möglich, jedoch durchaus nicht dem Geiste des Wechselrechts entspräche. Es lag nahe, dieses Mittel in der Einführung einer Verjährungsfrist zu finden. Die großen Mängel dieses Systems waren jedoch zu deutlich im französischen Recht zutage getreten, um seine Annahme länger in Erwägung zu ziehen. Man nahm daher von dem Gedanken, einen Ersatz für die Notifikation zu finden, Abstand, und kehrte zum Vorschlage des preußischen Entwurfs, also zum strengen Notifikationssystem, zurück. Allein man ließ auch diesen bald wieder fallen und regelte die Notifikationspflicht nach holländischem und württembergischem Muster in den Artikeln 45 bis 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, wie folgt:

Artikel 45:

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46:

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargetan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

## II. Kapitel.
# Die Ausführung der Notifikation.

### § 3.
### Das Entstehen einer Verpflichtung, zu notifizieren.

Als einzige Voraussetzung für das Entstehen der Benachrichtigungspflicht ist für den Wechselinhaber die Protesterhebung mangels Zahlung durch Artikel 45 aufgestellt. Ausbleiben der Zahlung allein bringt also die Benachrichtigungspflicht nicht zum Entstehen, sondern es muß dies durch Protest konstatiert sein. Ist dies jedoch geschehen, so ist der Inhaber auf jeden Fall notifikationspflichtig, selbst wenn es sämtlichen Garanten längst bekannt ist, daß der Akzeptant nicht leisten kann, weil z. B. über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist. Da nun die Notifikation die Protesterhebung voraussetzt, haben selbstverständlich die für eine gültige Protesterhebung notwendigen Erfordernisse auch als Voraussetzungen für das Entstehen der Notifikationspflicht zu gelten. Hierhin würde in erster Linie die Verweigerung der Zahlung, sodann die Erfordernisse der Artikel 87 ff. WO. zu rechnen sein.

Dem völligen Ausbleiben der Wechselhonorierung ist gleichzuachten, daß der Akzeptant nur einen Teil der Schuld leistet, wozu ihn Artikel 38 WO. berechtigt. Will bezüglich des Restes der Inhaber die Garanten in obligo halten, so hat er Protest erheben zu lassen, wodurch die Voraussetzung der Notifikation als gegeben erscheint.

Das Entstehen der Notifikationspflicht hängt nach dem

Gesagten aufs engste mit der Erhebung des Protestes mangels Zahlung zusammen, und zwar so, daß Notifikationspflicht ohne vorausgehende Protestlevierung und Protestierung ohne nachfolgende Notifikationspflicht kaum denkbar ist. Einschränkung erleidet dieser Satz lediglich innerhalb gewisser Grenzen durch einen ausdrücklichen Vermerk auf dem Wechsel, der Protestierung oder Benachrichtigung erläßt.

---

## § 4.

### Verzicht auf Notifikation.

Es entsteht die Frage, ob das Aufleben der Benachrichtigungspflicht trotz Vorliegens der erwähnten Voraussetzungen dadurch gehindert werden kann, daß von seiten der Anzeigeberechtigten auf Benachrichtigung verzichtet wurde, oder ob die ohne Rücksicht auf den Verzicht erfolgte Notifikation trotzdem die ihr eigentümlichen Wirkungen äußert. Die Benachrichtigungspflicht ist in erster Linie im Interesse der Garanten gegeben, und es läge daher sehr nahe, die Wirksamkeit eines solchen Verzichtes anzunehmen. Indes bezweckt die Notifikation die Kenntnisnahme von seiten sämtlicher Indossanten und des Trassanten. Die Erreichung dieses Zwecks muß jedoch gefährdet erscheinen, wenn es dem einzelnen Notifikationsverpflichteten, bezw. -berechtigten freisteht, einseitig von seiner Verpflichtung zurückzutreten, es sei denn, daß dessen Nachmann dadurch ohne weiteres die Pflicht auferlegt wird, den unmittelbaren Vormann des Verzichtenden vom Notleiden des Wechsels in Kenntnis zu setzen. Diese Verpflichtung ist jedoch nirgend gesetzlich aufgestellt, widerspräche auch dem leitenden Grundgedanken, daß dem Notifikanten seine Pflicht nach Möglichkeit zu erleichtern ist.

Aus dem Gesagten folgt, daß für den Benachrichtigungspflichtigen eine Pflicht, den Notifikationsverzicht zu beachten, nicht besteht, mithin der Verzichtleistende zur

Weitergabe der Nachricht verpflichtet ist, wenn ihm trotz seines Verzichtes ordnungsgemäß notifiziert wird. Andererseits steht natürlich dem Notifikanten das Recht zu, den Verzicht zu beachten, vorausgesetzt, daß dadurch nicht in fremde Interessen eingegriffen wird. Dieser Eingriff aber wird, wie gesagt, vermieden, wenn mit Überspringung des Verzichtleistenden dessen Vormann notifiziert wird.

Die Bedeutung des Verzichtes auf Notifikation sinkt damit auf Aufgabe von Ansprüchen herab, die Verletzung der Notifikationspflicht zur Voraussetzung haben, und zwar gegenüber einem jeden Wechselinhaber, wenn der Verzicht aus dem Wechsel selbst ersichtlich, andernfalls kann nur derjenige daraus Rechte herleiten, dem gegenüber verzichtet wurde.

---

## § 5.

## Der Verlauf der Notifikation.

Während es dem Inhaber eines protestierten Wechsels frei steht, Regreß per saltum cum iure variandi zu nehmen, erfolgt die Notifikation per ordinem.

Der Inhaber hat prinzipiell seinem unmittelbaren Vormann zu notifizieren. Nur so kann er sämtliche Wechselgaranten in obligo halten, aber andererseits genügt auch die Vornahme dieser Benachrichtigung, um seine vollen Regreßrechte gegen jeden Garanten zu wahren. Der Inhaber kann sich also ebenso, wie er von seinem benachrichtigten unmittelbaren Vormann Regreß verlangen kann, auch an einen früheren Vormann halten, ohne daß dieser einwenden könnte, ihm sei nicht notifiziert worden, er habe daher nur die Valuta zu zahlen; denn das Recht des Wechselinhabers, Sprungregreß in vollem Umfange zu nehmen, wird durch die nur schrittweise fortschreitende Notifikation nicht im geringsten beeinträchtigt.

Notifiziert der Regredient nicht seinem unmittelbaren Vormann, sondern überspringt er diesen oder mehrere, so

hat er dem Notifikaten und ebenso dessen Vormännern gegenüber dieselben Rechte, die er bei der Notifikation an den unmittelbaren Vormann haben würde.

Es steht dem Wechselinhaber natürlich frei, mehreren Vormännern zu notifizieren, doch hat dies keine andere Wirkung, als wenn er dem von ihm notifizierten Vormann, der ihm in der Reihenfolge der Indossamente am nächsten stand, allein die Benachrichtigung hätte zugehen lassen. Da er aber nicht willkürlich die Unkosten der Notifikation erhöhen darf, diese Art der Benachrichtigung auch nirgends geboten ist, kann er im Wege des Regresses auch nur die Unkosten, die durch eine Notifikation entstanden sind, ersetzt verlangen, und zwar auch diese nur soweit, wie sie den Betrag nicht übersteigen, der für die Benachrichtigung des unmittelbaren Vormanns aufzuwenden wäre.

Der benachrichtigte Vormann ist nun seinerseits verpflichtet, die Notifikation an seinen unmittelbaren Vormann weiter zu geben, so daß die Nachricht durch diese Kette der Indossatare und Indossanten schließlich bis zu dem Aussteller gelangt. Die Pflichten und Rechte des benachrichtigten Vormanns bezüglich der Benachrichtigungspflicht gleichen im übrigen denen des Wechselinhabers vollkommen.

Auch wenn, wie oben erwähnt, ein Notifikationspflichtiger mehrere Vormänner benachrichtigt, muß man einen jeden dieser zur Weitergabe der Nachricht verpflichtet sehen, denn nur so können sich diese ja ihren vollen Regreßanspruch erhalten. Es ist nun in diesem Falle sehr leicht möglich, daß ein bereits Benachrichtigter zum zweiten Male — von seinem Nachmann, dem zu gleicher Zeit, wie ihm von einem späteren Nachmanne notifiziert wurde — ein Notifikationsschreiben erhält. Hier muß man ihn der Pflicht, abermals zu benachrichtigen entheben; denn der Zweck des Gesetzes ist bereits durch die erste Anzeige erreicht, und eine abermalige Notifikation erscheint daher überflüssig und würde nur zwecklos Unkosten verursachen.

Ist einem Vormann nicht notifiziert worden, so konnte er natürlich auch nicht die Benachrichtigung weitergeben. Er hat, da er ja keine Pflicht verletzt hat, ungeschmälerte Regreßrechte, selbst gegen denjenigen Vormann, der gehörig notifiziert hat, weil ihm vielleicht von anderer Seite die Nachricht zugegangen war.

Abgeschlossen ist die Notifikation in dem Augenblicke, in dem der Aussteller Kenntnis vom Notleiden seines Wechsels erhält. Erst nunmehr kennt ein jeder Garant, vorausgesetzt, daß stets dem unmittelbaren Vormann notifiziert wurde, das Schicksal des Wechsels. Erreicht die Benachrichtigung nicht den Trassanten, so muß irgendeinen Notifikationspflichtigen ein Verschulden treffen, wofür er in den meisten Fällen einen Schaden erleiden wird. Ausbleiben der Nachricht, ohne Verschulden eines Wechselbeteiligten, ist nur dann möglich, wenn das Schreiben auf der Post verloren ging: der Notifikant genügte seiner Pflicht (Art. 46), für den Notifikaten aber entstand keine Verpflichtung, die Nachricht weiter zu geben.

## III. Kapitel.

# Die Notifikationsbeteiligten.

### § 6.

### Der Notifikant.

Die Pflicht, seinem unmittelbaren (oder früheren) Vormanne zu notifizieren, besteht

I. für den Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels. Unter „Inhaber" ist derjenige Besitzer des Wechsels zu verstehen, der diesen am Verfalltage besitzt, zur Präsentation verpflichtet und durch eine Reihe zusammenhängender Indossamente zur Protesterhebung legitimiert ist.

Nach Zeit und Art des Indossaments, das den Wechsel an diesen übertrug, sind hier mehrere Fälle zu unterscheiden:

1. Das Indossament ist vor oder am Verfalltage datiert:

a) Ist der Inhaber auf Grund eines gewöhnlichen Indossaments Eigentümer des Wechsels, so ergibt sich hier ohne weiteres die Notifikationspflicht aus Artikel 45.

b) Handelt es sich um ein Prokura-Indossament, so ist der Prokura-Indossatar auf Grund Artikel 17 WO. jedenfalls zur Notifikation berechtigt. Seine Benachrichtigung hat im Namen seines Indossanten zu erfolgen[1]) und ist der des Wechseleigentümers vollständig gleichwertig. Es fragt

[1]) RG. 27, 129.

sich jedoch, ob andererseits die Notifikation eine Pflicht des Indossatars ist. Man wird hier das zugrunde liegende Vertragsverhältnis, nämlich, ob Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag, berücksichtigen müssen. Nach außen aber haftet jedenfalls der Prokura-Indossant für Bewirkung der Notifikation, doch wird er im Innenverhältnis sich an seinen Indossatar halten können, wenn diesem die Pflicht, zu notifizieren, oblag.[1])

Das „uneigentliche" oder „versteckte" Prokura-Indossament ist als solches nicht erkenntlich und kann daher auch keine besonderen Wirkungen nach außen haben. Umgekehrt, wie beim eigentlichen Prokura-Indossament, treffen hier bei Verletzung der Notifikationspflicht den Indossatar die vom Gesetze vorgesehenen Rechtsnachteile, für die er von seinem Indossanten Ersatz verlangen kann, wenn das Rechtsverhältnis, in dem beide zu einander stehen, seine Notifikationspflicht nicht begründete.

c) Der Fall, daß das letzte Indossament ein Blanko-Indossament ist, gleicht dem unter a) genannten Falle. Obwohl sein Name im Indossament nicht erwähnt ist, ist der Besitzer des Wechsels doch „letzter Inhaber"; denn auch das Blanko-Indossament legitimiert ihn ohne weiteres zur Protesterhebung.

2. Der Inhaber erwirbt den rechtzeitig protestierten Wechsel durch Indossament erst nach dem Verfalltage, jedoch

a) vor Ablauf der Notifikationsfrist.

Der Fall, daß ein protestierter Wechsel giriert wird, ist im Artikel 16,2 WO. geregelt: Der Nachindossatar erhält die Rechte seines Indossanten gegen Akzeptanten, Aussteller und diejenigen, die vor Protesterhebung indossierten. — Zum Wesen des eigentlichen Indossaments gehört nun aber, daß es ein unmittelbares Rechtsverhältnis wechselrechtlicher Natur des Indossatars zu den übrigen Wechselbeteiligten begründet, so daß etwa die Stellung eines Indossanten seinen

[1]) v. Canstein, S. 111, 19; 346.

Nachmännern gegenüber die eines neuen Trassanten ist.[1]) Hiervon weicht aber die dem Nachindossatar durch Artikel 16,2 zugewiesene Stellung wesentlich ab. In Wirklichkeit hat also das Nachindossament mit dem eigentlichen Indossament nichts als Namen und Form gemeinsam. Seiner Natur nach ist es vielmehr eine Zession nach § 398 BGB. Da nun aber zu einem Wechselverband nur die am Ausstellungsakt Beteiligten und Indossanten sowie Indossatare gehören, der Nachindossatar aber, wie aus dem oben Gesagten erhellt, kein eigentlicher Indossatar (ebensowenig natürlich Indossant oder am Ausstellungsakt beteiligt) ist, kann er auch nicht zum Wechselverbande gehören. Gehört er aber nicht zum Wechselverbande, so kann man ihm auch keine Pflicht auferlegen, die lediglich auf Grund dieser Zugehörigkeit denkbar ist.

Außerdem muß auch die Erwägung gegen die Notifikationspflicht des Nachindossatars sprechen, daß der Nachindossant gerade umgekehrt, wie bei den vorprotestlichen Indossamenten, dem Protest näher steht, ja die Protesterhebung bei Indossierung kannte, und es unbillig wäre, den Nachindossatar zur Notifizierung einer Tatsache zu zwingen, die dem Notifikaten, also hier dem Nachindossanten unbedingt bekannt sein muß.

Wollte man schließlich für den Nachindossatar die Pflicht konstruieren, den Vormann des Inhabers, der den Protest erhob, zu benachrichtigen, so ist auch dies zu verwerfen, da ja der Nachindossatar nicht wissen kann, ob nicht sein Indossant, oder dessen Vormänner hinauf bis zu demjenigen, der Protest erhob, in der Zeit zwischen Protest und Indossierung bezw. den jeweiligen Indossierungen notifiziert haben, wozu sie ohne Zweifel sämtlich berechtigt waren. Es würde sich also eine Mehrheit von Notifikationen ergeben. Im Regreßwege können aber nur die Unkosten einer Benachrichtigung verlangt werden, und die anderen müßten daher

[1]) Blaschke, S. 135.

ausfallen. Dieses wäre jedoch eine außerordentliche Strenge denn sämtliche Notifikanten waren gleichberechtigt.

b) Ist der Wechsel erst nach Ablauf der Anzeigefrist indossiert, so kann im allgemeinen von einer Notifikationspflicht des Indossatars keine Rede sein, denn da es ein wesentliches Erfordernis der Notifikation ist, daß sie fristgerecht geschieht, würde der Fall einer nach Ablauf der gehörigen Frist erfolgenden Notifikation dem gleichen, daß überhaupt nicht benachrichtigt wird.

Allerdings kann der Umfang der Schadensersatzpflicht durch nachzeitige Notifikation beschränkt werden, und es entstände daher die Frage, ob im vorliegenden Falle nicht die Notifikationspflicht angenommen werden müßte, um den erwähnten Effekt herbeizuführen. Diese Frage muß jedoch verneint werden, denn wenn, wie oben ausgeführt, nicht einmal der Indossatar aus der Zeit der Notifikationsfrist zur Benachrichtigung verpflichtet ist, wieviel weniger kann dem Indossatar, dem erst nach Ablauf dieser Frist indossiert wurde, diese Pflicht auferlegt werden? Außerdem spricht noch mehr als im vorigen Falle dagegen, daß sich eine Mehrheit von Notifikationen ergeben würde, da hier nicht nur eine Mehrzahl von Notifikationsberechtigten, sondern sogar -verpflichteten in Betracht käme.

II. Für den Inhaber des nicht protestierten Wechsels.

Prinzipiell gehört die Protesterhebung mangels Zahlung zu den Voraussetzungen der Notifikationspflicht. Es können hier also nur exzeptionelle Fälle in Betracht kommen.

1. Ist der Inhaber eines Wechsels verpflichtet zu notifizieren, wenn ihm der Protest erlassen ist (Artikel 42)?

Anerkanntermaßen[1]) bezieht sich der Protesterlaß lediglich auf das Verhältnis zwischen demjenigen, der ihn erließ und demjenigen, dem Protest erlassen wurde. Erhebt der Regredient, wie ihm durch die Klausel gestattet, keinen Protest, so verliert er trotzdem jeden Regreßanspruch gegen

[1]) ROHG. 5, 102; 23, 218.

sämtliche Wechselgaranten und hält lediglich denjenigen in obligo, der seinem Indossament die betreffende Klausel zufügte. Diesem gegenüber aber hat er auch sämtliche Regreßrechte, die er andernfalls nur auf Grund des Protestes haben würde. Es gleicht also die Stellung des Regredienten, der auf Grund eines Protesterlasses nicht protestierte, demjenigen gegenüber, der Protest erließ, vollkommen der Stellung des Wechselinhabers, der protestierte. Letzterem aber ist vom Gesetz die Notifikationspflicht auferlegt, und es liegt gar kein Grund vor, den Regredienten im anderen Falle dieser Pflicht zu entheben, wenn nicht mit dem Protesterlaß auch auf die Notifikation ausdrücklich verzichtet wurde. Das gleiche gilt, wenn rechtzeitige Präsentation erlassen wurde; denn damit ist ebenfalls auf die Protesterhebung verzichtet.[1])

2. Der Wechsel wird nach dem Verfall indossiert, jedoch

a) innerhalb der gesetzlichen Protestfrist.

Ein solches Indossament steht dem, das vor dem Fälligkeitstage gegeben wurde, vollkommen gleich.[2]) Der Indossatar ist also letzter Inhaber im Sinne des Artikel 45. Da die Protestfrist noch nicht verstrichen, hat er protestieren zu lassen und zu notifizieren.

b) War zur Zeit der Indossierung jedoch die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen, „so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.“ (Artikel 16, 1.)

Protesterhebung ist conditio sine qua non: Regreßrechte gegen Vorindossanten können anders nicht geltend gemacht werden. Im vorliegenden Falle ist die Protestlevierung versäumt, die Garantiefunktionen sind bereits erloschen, mithin wäre eine Benachrichtigung der Vorindossanten zwecklos.

---

[1]) ROHG. 5, 103; 14, 416.

[2]) A. G. Freysing, bei Borchardt, Zusatz 280.

Den Nachindossanten gegenüber bestehen jedoch Regreßrechte auf Grund der zitierten Vorschrift, auch bleibt die Zahlungspflicht des Akzeptanten nach wie vor erhalten. Damit aber erscheint die Gesamtheit der Nachindossanten des Akzeptanten und des Wechselsinhabers als ein neuer Wechselverband, etwa derart, daß der präjudizierte Wechsel, da er keinen bestimmten Verfalltag enthält, einem Sichtwechsel gleicht.[1]) Werden nun die für den Wechsel auf Sicht geltenden Regeln in allen Punkten analog auf den präjudizierten Wechsel angewandt, so ergibt sich für den Wechselinhaber im Falle der Nichtzahlung die Protestpflicht und des weiteren eine Verpflichtung zur Notifikation, die abgeschlossen ist, wenn der erste Nachindossant von der Protesterhebung Kenntnis erhält.

III. „Jeder benachrichtigte Vormann muß . . . seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen."

Versteht man unter „Vormann" einen jeden Wechselverbundenen, gegen den Regreßklage angestellt werden kann[2]), so entsteht nach der angeführten Vorschrift dessen Notifikationspflicht dadurch, daß er seinerseits „benachrichtigt" wird, und zwar muß die Benachrichtigung ordnungsgemäß, d. h. sowohl form- und fristgerecht, als auch von seiten eines Notifikationsberechtigten erfolgt sein. Fehlt auch nur eines dieser Momente, so hat der Benachrichtigte nicht als „benachrichtigter Vormann" zu gelten und es entsteht für ihn keine weitere Notifikationspflicht.

Dem Gesagten steht die Meinung gegenüber, daß sowohl mangelnde Legitimation zur Benachrichtigung, als auch verspätete Anzeige doch zu deren Weitergabe verpflichte, weil es die Vormänner gar nicht interessieren könnte, ob ihrem Nachmann notifiziert sei und weil ihr Interesse an der Benachrichtigung nicht mit dem Ablauf der Notifikationspflicht[3]) erlischt. Dieser Ansicht zu folgen, hindert einmal die Er-

[1]) ROHG. 6, 100.
[2]) ROHG. 2, 118.
[3]) Kreis, S. 203.

wägung, daß eine Notifikation von seiten eines nicht zur Anzeige Legitimierten unsicher erscheint, sodann kann in diesem Stadium das Interesse des Nachmanns nicht mehr ausschlaggebend sein, weil ihm in dem Schadensersatz, den der säumige Notifikationspflichtige zu leisten hat, ein Äquivalent geboten ist.

Der Notifikant kann sich seiner Pflicht durch einen Dritten entledigen. Da eine solche Benachrichtigung der des eigentlichen Notifikationspflichtigen gleich zu achten ist, wenn aus dem Schreiben hervorgeht, daß in dessen Namen und Auftrag notifiziert wird, ruft sie auch in gleicher Weise eine weitere Anzeigepflicht ins Leben.

Ebensowenig wie eine mangelhafte Benachrichtigung eine weitere Benachrichtigungspflicht entstehen lassen kann kann natürlich auch bei gänzlichem Fehlen einer Anzeige von Notifikationspflicht die Rede sein. Dies hat auch für den Fall zu gelten, daß der Notifikant von dritter Seite das Notleiden des Wechsels erfuhr.

Ist einem Vormann ordnungsgemäß notifiziert, so entsteht ausnahmslos für ihn die Pflicht, seinerseits zu notifizieren, es sei denn, daß seine gesamten regreßpflichtigen Nachmänner darauf Verzicht geleistet hätten. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß etwa ein Indossant mit dem Akzeptanten identisch wäre, denn dieser kann nicht seine Eigenschaft als letzterer, die ja an sich zur Notifikation weder berechtigt noch verpflichtet, geltend machen, um sich seiner Benachrichtigungspflicht als Indossant zu entziehen.[1]) Andererseits kann keine Notifikationspflicht für einen Wechselbeteiligten trotz Benachrichtigung entstehen, wenn er nicht als „Vormann“ anzusprechen ist. Dies wäre also insonderheit der Fall, wenn zur Zeit des Indossaments keine Wechselfähigkeit vorlag, oder der Indossant seine Garantiefunktionen durch die Klausel „ohne Gewähr“ ausschlösse.[2])

---

[1]) Erkenntnis des OT. Berlin, v. 19. 7. 59, in Arch. Wechs.-R. 10, 25.

[2]) A. A. v. Canstein, S. 348. — Grünhuth, § 123, Note 20.

## § 7.

## Der Notifikat.

Ein Anspruch auf Benachrichtigung steht in erster Linie dem „unmittelbaren Vormann“ zu. Welcher Wechselgarant dies nun im einzelnen ist, wird leicht in den Fällen zu entscheiden sein, wo es sich um eine gerade fortlaufende Girokette und gewöhnliche Eigentumsindossamente handelt: Es ist hier darunter der nächste regreßpflichtige Schuldner zu verstehen.[1]) Regelmäßig wird der Indossant der unmittelbare Vormann seines Indossatars sein und der Trassant der Vormann des Remittenten. Daß der Trassant ebenfalls zu den Vormännern gehört, geht aus dem Wortlaut der Artikel 78, 79 WO. hervor, wo vom „Aussteller und den übrigen Vormännern“ die Rede ist. Als Notifikat kann des weiteren nur diejenige Person in Betracht kommen, deren Name aus dem Wechsel ersichtlich ist. Dieser aber bleibt der Anspruch auf Benachrichtigung unter allen Umständen und sie, nicht etwa der Konkursverwalter, ist zu benachrichtigen, wenn Konkurs über ihr Vermögen eröffnet wird. Eine Einschränkung des Gesagten findet lediglich in Rücksicht auf Artikel 47 statt, wonach diejenigen Indossanten, die ohne Hinzufügung eines Ortsdatums girierten, keinen Anspruch auf Benachrichtigung geltend machen können.

Ist das in Frage kommende Indossament ein anderes, als das voll ausgefüllte, gewöhnliche Eigentumsindossament, so können noch andere Momente für die Bestimmung des Notifikaten hinzutreten.

1. Dem Notifikanten ist der Wechsel durch Prokura-Indossament übertragen. Hier ist wiederum ein Unterschied zwischen dem „offenen“ und „verdeckten“ Prokura-Indossament zu machen. Im ersteren Falle hat der Prokura-Indossatar, vorausgesetzt, daß eine Notifikationspflicht für ihn besteht, stets den unmittelbaren Vormann seines Indossanten

[1]) ROHG. 2, 118.

zu benachrichtigen. Dem Indossanten selbst ist deshalb nicht zu notifizieren, weil einmal nicht in dem Notifikanten ein regreßpflichtiger Wechselschuldner zu sehen ist. Sodann bilden Prokura-Indossant und -Indossatar rechtlich eine Person, als unmittelbarer Vormann kann also auch gar nicht der Indossant, sondern nur dessen Vormann in Betracht kommen.[1]) Diesen zu benachrichtigen, erfordert also die ordnungsgemäße Notifikation und zwar ist, in diesem Sinne zu notifizieren, der Prokura-Indossatar, entgegen Thoel[2]), nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet.

Beim „verdeckten" Prokura-Indossament sind die Rechtsbeziehungen zwischen Indossant und Indossatar aus dem Wechsel nicht ersichtlich. Prinzipiell ist also der Indossant zu benachrichtigen. Im Innenverhältnis können aber durch private Abreden andere Bestimmungen getroffen werden, etwa in dem Sinne, daß der Indossant auf Nachricht verzichtet und der Indossatar die Verpflichtung übernimmt, dessen Vormann zu notifizieren.[3]) Versäumt dieser nun seine Benachrichtigungspflicht überhaupt, so haftet er dem Garanten wechselmäßig. Notifiziert er entgegen der Abrede seinem Prokurageber, so ist dieser zur Weitergabe der Nachricht verpflichtet, unbeschadet seines Anspruchs aus der Vertragsverletzung.

2. Der Wechsel ist „sine obligo", „ohne Gewähr" indossiert.

Ein Indossament, dem einer der genannten oder ähnliche Zusätze hinzugefügt sind, hat nur Transportfunktionen aber keine Garantiefunktionen. Der Indossant lehnt jegliche Regreßpflicht ab, und scheidet mithin überhaupt aus der Reihe der Wechselverpflichteten aus. Für ihn hat es gar kein Interesse, ob der Wechsel honoriert wird oder nicht, und es liegt daher auch kein Grund vor, ihm die Nachricht

---

[1]) Braun, in Zentralorgan, 8, 275 ff. — Brauer, im Arch. Wechs.-R. 8, 8 ff.

[2]) II, 379.

[3]) A. A. Brauer, a. a. O. — Wächter, Enzyklopädie, II, 677.

zugehen zu lassen und dadurch den Gang der Notifikation unnötig zu hemmen. Dieser Ansicht könnten die strikten Worte des Artikel 45 „unmittelbarer Vormann" entgegengehalten werden und wirklich nimmt Thoel[1]) an, daß das Indossament „ohne Gewähr" keine Ausnahme mache und den Indossatar wie bei einem gewöhnlichen Indossament verpflichte, seinem Indossanten zu notifizieren. Wie oben ausgeführt hat die Notifikation nun den Zweck, die Wechselverpflichteten vom Notleiden des Wechsels in Kenntnis zu setzen, um sie auf ihre Inanspruchnahme vorzubereiten. Diese Regreßnahme kann im genannten Falle aber gar nicht eintreten, mithin erscheint auch ihre Ankündigung widersinnig.

Übrigens ist die Frage müßig, weil die vom Gesetz für den Fall, daß einem Vormann nicht notifiziert werde, angedrohten Folgen nicht eintreten können, da der Indossant durch Hinzufügen der genannten Formel sich von vornherein gegen Schaden deckte, seine Schadenersatzpflicht also nicht relevant werden kann, andererseits aber kann er auch nicht regreßmäßig in Anspruch genommen werden, es kann also auch nicht sein Anspruch reduziert werden, da ja dieser überhaupt nicht denkbar ist.

3. Wem ist zu notifizieren, wenn ein domizilierter Wechsel mit benanntem Domiziliaten protestiert wurde.

Im genannten Falle hat es ein Domiziliat übernommen, für den Akzeptanten Zahlung zu leisten. Wechselrechtlich haftet daher der Akzeptant nur in zweiter Linie.[2]) Seine Haftung ist nur eine „eventuelle", d. h. nur für den Fall, daß Zahlung des Wechsels am Domizilorte nicht erfolgt. Es ergibt sich daraus, daß die Stellung des Akzeptanten der des Trassanten außerordentlich ähnelt. In Rücksicht darauf, daß beide ein großes Interesse am Schicksal des Wechsels haben, mithin für beide die Notifikation von gleicher Be-

[1]) § 241, Note 7.
[2]) Braun, a. a. O., 272.

deutung ist, entsteht die Meinung, daß der protestierende Inhaber dem Akzeptanten zu notifizieren habe.[1]) Es muß zugegeben werden, daß dieser kurze Weg der Notifikation außerordentlich praktisch wäre, wenn der Akzeptant seinen Wechselverbindlichkeiten nachkommt. Wie aber soll der Lauf der Notifikation sich gestalten, wenn auch beim Akzeptanten keine Zahlung zu erhalten ist und die Nachricht an den Trassanten gelangen muß, da doch der Akzeptant keinen „Vormann" hat?

Auch dieser Möglichkeit vorzubeugen, läßt Hartmann[2]) dem Akzeptanten neben dem unmittelbaren Vormann notifizieren. Die Annahme einer solchen Verpflichtung erscheint dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber jedoch als bedenklich. Die Benachrichtigungspflicht bedeutet ohnehin für den Notifikanten eine Belastung, deren Umfang nicht durch extensive Interpretation einer Gesetzesstelle erhöht werden kann. Dieses Argument muß aber durchgreifen, selbst wenn man die durch die doppelte Benachrichtigung verursachte Kostenerhöhung in Rücksicht auf den praktischen Wert einer solchen Notifikation außer acht ließe.

Außerdem würde sicherlich die Wechselkonferenz bei Beschluß des Artikels 43 WO. Gelegenheit genommen haben, dem Akzeptanten einen Notifikationsanspruch zu gewähren, wenn dies in ihrer Absicht gelegen hätte. Sodann liegt außerhalb des Wechselrechts stets ein bestimmtes Verhältnis zwischen Akzeptant und Domiziliaten vor, so daß es näherliegend erscheint, wenn der Akzeptant selbst auf Grund dieses Verhältnisses sich Nachricht von seiten des Domiziliaten sichert.

Ferner ist eine Notifikationspflicht gegenüber dem Ak-

[1]) Diese Ansicht — cfr. Braun, a. a. O., 272 wurde durch Artikel 43 in seiner Fassung vor dem 3. Juni 1908 unterstützt, wo hervorgehoben wurde, daß beim Verabsäumen der Protesterhebung der wechselmäßige Anspruch sowohl gegen Aussteller und Indossanten, als auch gegen den Akzeptanten verloren gehe.

[2]) § 131, S. 399 und § 89, 234. — Ebenso Gelpcke.

zeptanten auch aus dem Grunde nicht denkbar, weil nur regreßpflichtige Vormänner als Notifikaten erscheinen. Eine Regreßpflicht des Akzeptanten besteht aber keineswegs, denn er bleibt auch bei Benennung des Domiziliaten stets Hauptwechselschuldner.[1])

Schließlich können die für den Indossanten geltenden Rechtssätze, soweit dies überhaupt denkbar ist, nicht für den Akzeptanten angeführt werden[2]); denn ihre Rechtsstellungen stehen im schroffen Gegensatz zu einander: sie sind entstanden im Ursprung und Ziel des Wechsels.

4. Das Indossament ist ein Blanko-Indossament.

Artikel 13 WO. gestattet dem Inhaber eines Wechsels, die darauf befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen, „er kann aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren." Nur von letzterem kann hier die Rede sein, da im erstgenannten Falle das Blanko-Indossament mit der Ausfüllung aufhört, als solches zu existieren. Durch ein Blanko-Indossament erhält ein Wechsel ungefähr die rechtliche Natur eines Inhaberpapiers, jedoch ohne ein solches zu sein.[3]) Der Wechsel kann in diesem Falle ohne Indossament weitergegeben werden, bezüglich der Girantenkette wird jedoch fingiert, daß dem letzten Inhaber der Wechsel vom Blanko-Tradenten unmittelbar übertragen wird. Die Zwischenleute fallen also vollständig aus, gegen sie gehen keine wechselrechtlichen Ansprüche. Mithin wäre also auch ihre Benachrichtigung vom Notleiden des Wechsels überflüssig, außerdem wäre sie praktisch auch gar nicht durchzuführen, weil die Reihenfolge der Giranten nicht ersichtlich ist.

Mit Überschlagung des oder der Blanko-Indossatare ist also derjenige Wechselgarant zu benachrichtigen, der als letzter Vormann aus dem Wechsel ersichtlich ist.

5. Die Frage nach dem Notifikanten, wenn ein Wechsel ohne Hinzufügung des Ortsdatums indossiert wurde, beant-

[1]) ROHG. 14, 330. A. A. Wächter, im Arch. Wechs.-R. 5, 164.
[2]) Northoff, im Arch. Wechs.-R. 9, 131 ff.
[3]) Brunner, in Endemanns Handbuch, II, 194.

wortet Artikel 47 WO. dahingehend, daß der Vormann des Indossanten von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen sei. Bei Interpretation dieser Gesetzesvorschrift entsteht die Streitfrage: Ist der Notifikant im gegebenen Falle verpflichtet, unter allen Umständen seinen Indossanten zu übergehen und dessen Vormann zu notifizieren.

Ein Indossament ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung ist in zwei Formen denkbar: Entweder handelt es sich um ein Blanko-Indossament oder um ein Indossament, das zwar den Namen des Indossatars, nicht aber den wechselmäßigen Wohnort des Indossanten angibt. Ein Indossament der letztgenannten Art kann hier nur behandelt werden, andernfalls gilt das unter 4 Gesagte.

Der zitierte Paragraph gibt dem Notifikanten zum mindesten das Recht, seinen Vormann bei der Benachrichtigung zu überspringen. Dieses Recht steht ihm stets zu und wird auch nicht dadurch eingeschränkt, daß der Indossatar zufällig den Wohnort des Indossanten kennt.[1]) Ob andererseits eine Pflicht besteht, in diesem Sinne zu notifizieren und nicht etwa bei Kenntnis des Wohnorts des Indossanten diesen zu benachrichtigen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich, und in der Wechselkonferenz standen die Meinungen bezüglich dieses Punktes einander hart gegenüber. Der Wortlaut des Gesetzes scheint allerdings den Lauf der Notifikation mit Umgehung des fraglichen Indossanten vorzuschreiben, und daher vertritt ein großer Teil der Theorie und Praxis auch diese Ansicht, mit der weiteren Begründung, daß im Fortlassen der Ortsbezeichnung ein Verzicht auf Benachrichtigung läge.[2]) Dem ist jedoch entgegenzutreten, und dem Notifikanten ein Wahlrecht zwischen der Benachrichtigung des Indossanten der ohne Ortsbezeichnung girierte, oder dessen

---

[1]) A. A. Koch, S. 235.

[2]) Arch. Wechs.-R. 15, 144, 10. — Thoel, S. 392. — Ortloff, S. 100. — ROHG. 2, 118; 18, 139. — Grünhuth, § 143. — Staub, Artikel 47. — Braun, im Zentralorgan, 8, 257.

Vormann zu geben.[1]) Überläßt man dem Anzeigepflichtigen die Wahl seines Notifikaten, so wird hierdurch am besten den Bedürfnissen der Praxis entsprochen, ohne daß der Gesetzesauslegung Zwang angetan wird. Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstelle wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß die Konferenz die hier aufgerollte Frage gar nicht löste, ihre Beantwortung vielmehr der Wissenschaft überließ. In dem „ist zu benachrichtigen" hat man also weder eine positive noch eine negative Antwort zu sehen, vielmehr verhält sich das Gesetz neutral und läßt sowohl die eine wie auch die andere Lösung zu. Die Streitfrage in dem Sinne zu entscheiden, daß man dem Notifikanten ein Wahlrecht gibt, dazu führen folgende Erwägungen: Ein letztes Ziel des Notifikationsinstituts ist, wenn nicht alle, so doch möglichst viele Wechselgaranten vom Notleiden des Wechsels in Kenntnis zu setzen. Von diesem Ziel aber entfernt man sich, will man eine Anzeige an den fraglichen Indossanten nicht nur nicht zur Pflicht machen, sondern sie sogar für nicht ausreichend erachten. Das Recht, seinen Vormann zu überspringen, mußte dem Notifikanten eingeräumt werden, um nicht in gewissen Fällen Unmögliches von ihm zu verlangen; denn oft würde er beim Fehlen des Ortsdatums gar nicht wissen, wie er sein Schreiben adressieren sollte. Weshalb dies Recht jedoch im Widerspruch zur ratio legis eine Pflicht werden soll, ist nicht einzusehen.

Ferner erheischt das Interesse des Verkehrs die Regelung der Anzeigepflicht in diesem Sinne: Naturgemäß wird es weit häufiger vorkommen, daß der Notifikant mit seinem Indossanten im Verkehr steht, als mit irgend einem der übrigen Wechselgaranten. Es ist daher auch das Nächstliegende, daß seine Regreßforderung sich gegen diesen richtet. Die Notifikationspflicht nun, die so eng mit dem

[1]) Lutteroth, im Arch. Wechs.-R. 1, 416. — Brauer, a. a. O. — Seuff. Arch. 15, 109. — Braun, Lehre vom Wechsel, § 71. — Hartmann, S. 400.

Regreß zusammenhängt, sollte nur ordentlich erfüllt sein, wenn er irgend einen dieser weiteren Vormänner benachrichtigt, nicht aber, wenn er seinen Indossanten, der zwar ohne Ortsdatum girierte, den aber er in Anspruch zu nehmen gedenkt?

In dem Auslassen der Ortsbezeichnung ist allerdings ein Verzicht auf Benachrichtigung zu erblicken. Unter Hinweis auf das oben im § 4 Gesagte ist aber gerade darin ein weiteres Argument für die hier vertretene Ansicht zu sehen: Dem Notifikanten steht wohl das Recht, nicht aber die Pflicht zu, den Verzicht zu beachten, mit anderen Worten, er hat die Wahl, welchen der beiden Notifikanten er benachrichtigen will.

Dieser Interpretation des Artikel 47 schloß sich auch das Einführungsgesetz der Freien Stadt Frankfurt vom 27. März 1849 an. Es ist aber nicht zu verhehlen, daß dagegen Bedenken geäußert werden können; denn einmal hängt es hier scheinbar ganz vom Belieben des Notifikanten ab, dem Giranten, der ohne Ortsangabe indossierte, seinerseits eine weitere Notifikationspflicht aufzuerlegen, von der er entbunden wäre, wenn nicht in ihm, sondern in seinem Vormann der unmittelbare Vormann des Notifikanten zu sehen wäre. Hiergegen ist jedoch einzuwenden, daß es sich hier gar nicht um eine neue Verpflichtung handelt. Zur Notifikation ist er prinzipiell verpflichtet, allerdings kann möglicherweise eine Befreiung hiervon eintreten. Wird er nun nicht befreit, so liegt darin keine willkürlich von einem Anderen hervorgerufene Beschwerung, sondern nur ein Fortbestehen einer alten Verpflichtung.

Die gemachte Einwendung wird übrigens auch den Vertretern der hier verworfenen Auslegung des Artikels 47 entgegen zu halten sein, die ebenfalls den Indossanten, der ohne Ortsdatum indossierte, zur weiteren Notifikation verpflichten, wenn ihm neben seinem Vormann notifiziert wurde.[1])

[1]) Staub, Art. 47 Anm. 2.

Ferner wird eingewendet, der Notifikant könne das Benachrichtigungsschreiben an einen beliebigen Ort, der angeblich der wirkliche Wohnort des Vormanns sei, absenden und den Gegenbeweis abwarten, daß dies dolo malo geschehen sei.[1]) Diese Möglichkeit ist allerdings nicht zu leugnen, doch weicht der Fall nur sehr wenig von dem ab, daß der Notifikant wider besseres Wissen die Adresse des Notifikationsschreibens so allgemein hält, wie ihm der Wechsel nur gestattet, wonach aber die Bestellung des Briefes ausgeschlossen erscheint. In beiden Fällen trifft den Adressaten, mit ihm allerdings auch seine Vormänner, der Nachteil, der aus dem Mangel des Indossaments entsteht. Ferner geht aus Artikel 46 WO. hervor, daß weniger Gewicht darauf zu legen ist, daß das Schreiben wirklich an seine Adresse gelangt, als darauf, daß es wirklich abgeschickt wird.

Die Vorschriften des Artikel 47 WO. greift für alle Indossanten Platz, die ohne Ortsbezeichnung girieren. Zufällige Identität mit einem anderen Wechselbeteiligten kann die Anfechtbarkeit nicht ausschließen. Es ist dem Notifikanten also auch die Wahl des Notifikaten überlassen, wenn das in Frage stehende Indossament vom Aussteller[2]) oder Akzeptanten gegeben wurde. Hier ist allerdings der wechselmäßige Wohnsitz des Indossanten aus dem Wechsel ersichtlich, doch greift wieder der im Weglassen des Ortsdatums eines Indossaments liegende Verzicht auf Benachrichtigung durch, der den Nachmann ermächtigt, den Indossanten unberücksichtigt zu lassen.

Weiter ergeben sich Komplikationen, wenn die Reihe der Wechselgaranten dadurch unterbrochen wird, daß der Wechsel an eine Person indossiert wird, die sich bereits im Wechselverbande befindet.

1. Der Wechsel wird an den Trassanten indossiert.

---

[1]) Grünhuth, § 123.

[2]) Erkenntnis des OT. Berlin, v. 5. 4. 1859, bei Strithorst 33, 114. Ferner Arch. Wechs.-R. 9, 95.

Hat der Aussteller den Wechsel nicht weiter indossiert, sondern selbst Protest erheben lassen, so kann von einem Regreßanspruch gegen die Indossanten, der an sich ja gegeben wäre, in Wirklichkeit nicht die Rede sein, da der in Anspruch genommene Indossant stets mit seinem Regreßanspruch gegen den Aussteller aufrechnen könnte, und umgekehrt, der Trassant als Nachmann gegen jeden Anspruch kompensieren kann, der gegen den Aussteller geltend gemacht wird. Da also ein Regreßanspruch nicht realisierbar ist, erscheint auch eine Benachrichtigung der Indossanten, die gar kein Interesse mehr an der Orientierung über das Wechselschicksal haben, als überflüssig.

Indossierte der Trassant den Wechsel, so muß man den Zweck der Notifikation erbracht sehen, wenn dem Trassanten die Nachricht vom Notleiden des Wechsels zukam.

Eine weitere Benachrichtigung an diejenigen Vormänner, die vor dem Indossament, durch das dem Trassanten der Wechsel übertragen wurde, girierten, ist aus dem oben angeführten Grunde nicht erforderlich.

2. Der Wechsel ist an einen früheren Indossanten abermals indossiert.

Aus dem gleichen Grunde wie unter 1, nämlich aus der Möglichkeit, etwaigen Regreßforderungen sofort Kompensationen entgegenhalten zu können, scheiden die Indossanten, deren Giro zwischen den beiden Indossamenten des gleichen Indossatars liegen, als Notifikaten aus. Dasselbe gilt für den Fall, daß der sich bereits früher im Wechselverbande befindliche Indossatar an jemanden weiter indossiert, der ebenfalls bereits wechselmäßig verpflichtet ist. Hier hat der Notifikant stets denjenigen seiner beiden unmittelbaren Vormänner zu notifizieren, der in der Reihe der Giranten dem Aussteller am nächsten steht. An dieser Ansicht ist gegen Braun[1]) festzuhalten; denn eins der Hauptprinzipien des Notifikationsinstituts muß es sein, die Nachricht so schnell

[1]) a. a. O., S. 274.

als möglich an den Trassanten gelangen zu lassen. Da die Notifikation per ordinem geschieht, muß die Anzeige an Vormänner, gegen die ein Regreßanspruch nicht zu verwirklichen ist, als Umweg angesehen werden, der dem Zweck des Instituts widerspricht und daher abzulehnen ist.

3. Der Domiziliat eines bestimmt domizilierten Wechsels hat diesen indossiert.

Als Indossanten steht dem Domiziliaten ein Anspruch auf Notifikation zu. Es fragt sich jedoch, ob diese Benachrichtigung nicht überflüssig erscheint, da ja dem Domiziliaten bekannt sein muß, daß der Wechsel nicht honoriert wurde. Die Frage ist zu verneinen; denn wie es keinen Unterschied bezüglich der Notifikationspflicht ausmacht, ob ein Wechselgarant bereits über das Notleiden des Wechsels orientiert ist, so kann auch hier nicht daraus, daß der Domiziliat vom Notleiden des Wechsels weiß, das Untergehen seines Anspruchs auf Benachrichtigung gefolgert werden. Zudem ist, wenn auch die Möglichkeit gegeben, so doch die Wahrscheinlichkeit gering, daß der Wechselgläubiger auf ihn regrediiert, vielmehr wird er in den überaus meisten Fällen Zahlung beim Akzeptanten suchen, wenn sie beim Domiziliaten ausbleibt. Ob dies jedoch geschehen und ob der Akzeptant den Wechsel gedeckt hat, kann der Indossant auch nicht in seiner Eigenschaft als Domiziliat wissen, und daher ist seine Benachrichtigung nicht nur nicht überflüssig, sondern von eben solcher Bedeutung, wie die eines anderen Indossanten.

4. Ist der Akzeptant eines Wechsels zugleich dessen Indossant, so hat er als solcher einen Anspruch auf Notifikation. Dieser kann nicht deswegen entfallen, weil ihm, dem Akzeptanten, das Notleiden des Wechsels bekannt ist. Ganz getrennt von seinen Verpflichtungen aus dem Akzept besteht seine Regreßverbindlichkeit auf Grund seines Indossaments. Wie nun die Stellung des Akzeptanten nichts mit der des Indossanten gemein hat, als daß sie zufällig in diesem Falle auf eine Person zusammenfallen, kann nicht

aus der Eigenschaft als Akzeptant ein Untergehen von Rechten, die dem Indossanten zustehen, gefolgert werden.[1])

Noch weniger wie der Indossant, der eine gewöhnliche Tratte akzeptierte, seines Notifikationsanspruchs verlustig geht, kann dies der Fall sein, wenn es sich um eine bestimmt domizilierte Tratte handelt[2]); denn während das für obigen Fall Gesagte auch hier in Betracht kommt, braucht der Akzeptant eines bestimmt domizilierten Wechsels gar nicht über die Wechselnot orientiert zu sein, da weder gegen ihn Protest erhoben wurde, noch ihm, wie oben gesagt, in seiner Eigenschaft als Akzeptant wechselrechtlich ein Anspruch auf Benachrichtigung zur Seite steht.

---

[1]) Arch. Wechs.-R. 10, 205. — Braun, Lehre, S. 357. — Wächter, Enzyklopädie, II, 678. — RG. v. 11. 11. 1879, in Goldschmidt's Ztschr. 30, 195.

[2]) Wächter, Wechselrecht, S. 385.

## IV. Kapitel.

# Das Notifikationsschreiben.

### § 8.

### Sein Inhalt.

Das Gesetz verlangt als Inhalt des Benachrichtigungsschreibens die Mitteilung von der „Nichtzahlung des Wechsels". Unzweifelhaft ist danach das Einsenden des Wechsels oder der Protesturkunde, wozu der Regredient nach älterem oder auch auswärtigem Recht verpflichtet war, nicht erforderlich; denn abgesehen davon, daß dies vom Gesetz ausdrücklich hätte betont werden müssen, ist es auch gar nicht möglich, daß der Inhaber des Wechsels diesen und die Protesturkunde schon bei der Benachrichtigung aus der Hand gibt, während sie ihm doch bei jedem Regreß als Grundlage dienen müssen und dieser Regreß auch an einen anderen Vormann gehen kann, als an den unmittelbaren. Diesem aber hätte er bei der Benachrichtigung Wechsel und Protest überlassen, es würde somit eine Verpflichtung zur Hingabe des Wechsels regressus per ordinem voraussetzen.

Weniger ersichtlich ist, ob die Nachricht die Mitteilung enthalten muß, daß Protest erhoben ist, oder ob die Erklärung genügt: Der Wechsel sei nicht gezahlt.

Die gesetzliche Basis für die Ansicht, eine Notifikation sei nur wirksam, wenn des Protestes Erwähnung getan sei, liegt in den Worten „der Inhaber eines . . . protestierten Wechsels". Zur Unterstützung dieser Meinung ließe sich

anführen, daß nur diese Art der Benachrichtigung im Interesse beider Teile läge[1]). Dem Regredienten müsse darum zu tun sein, den Nachweis zu führen, daß, obwohl er allen seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, die Zahlung nicht erfolgt sei. Der Protest sei hierfür aber der einzig sichere Beweis, außerdem bewiese der Regredient durch den Protest, daß er nunmehr die Wechselgaranten in Anspruch nehmen könnte. Für den Regressaten aber habe die Notifikation überhaupt nur Bedeutung, wenn er verpflichtet wäre, Regreß zu leisten; diesen Regreßanspruch aber brauche er nur zu decken, wenn durch Protest das Ausbleiben der Zahlung festgestellt sei.

Diese Argumentierung leidet jedoch an großen Schwächen. Zum ersten kann aus der Wortstellung in der zitierten Gesetzesvorschrift bei grammatischer Interpretation unmöglich jene Folgerung gezogen werden. Aber auch der logisch Interpretierende muß zu dem Ergebnis kommen, daß das Wort „protestiert" in dem gegebenen Zusammenhang wohl eine Voraussetzung für das Entstehen der Anzeigepflicht ist, nicht aber eine Vorschrift für ihre Ausführung enthält. Daher ist gerade die Mitteilung der Protesterhebung überflüssig, denn sie ist selbstverständlich, weil, wenn protestiert werden muß, ohne diesen Protest keine ordnungsgemäße Benachrichtigung denkbar, im anderen Falle aber natürlich die Vornahme der Protestlevierung nicht mitgeteilt werden kann. Die Legitimation des Notifikanten zur Benachrichtigung kann jedoch durch die Mitteilung, daß der Wechsel zu Protest ging, auch nicht dargetan werden, denn es ist trotzdem nicht ersichtlich, ob er „Inhaber" im technischen Sinne ist. Desgleichen scheint das zweite Argument besser für die hier vertretene Meinung zu sprechen als für die gegenteilige: Gerade weil einzig und allein die Anzeige, der ein Protest vorausging, im Interesse der Parteien liegt, andernfalls aber die Notifikation ohne Bedeutung ist, darf man getrost bei einer

[1]) Wächter, Wechselr. § 90. — Grünhuth, § 79, S. 348. — Braun, a. a. O., S. 288.

jeden Benachrichtigung auch die Protestlevierung voraussetzen.

Die Mitteilung entspricht also den bezüglich ihres Inhalts gestellten Anforderungen, wenn sie Kunde von der Nichtzahlung des Wechsels gibt. Geschieht dies, so ist sie weder als „unvollständig“ noch als „notdürftig“ [1]) zu bezeichnen. Sache des Notifikaten ist es, weitere Erkundigungen einzuziehen, wenn er diese wünscht.

Die Überflüssigkeit der Protesterwähnung auf die Vorschrift des Artikels 46 WO. zu stützen, scheint untunlich; denn der Behauptung, daß aus der Bestimmung, ein Postattest solle zur Begründung der unumschränkten Regreßklage genügen, hervorgehe, daß das Hauptgewicht auf die Pflichterfüllung des Notifikanten, nicht auf die wirkliche Kenntnisnahme des Notifikaten gelegt würde, mithin jener seiner Pflicht auch durch ein Schreiben kürzesten Inhalts genüge, ist entgegenzuhalten, daß die zitierte Bestimmung eine Benachrichtigung richtigen Inhalts bereits voraussetzt. Beweiskraft hat das Postattest nur hinsichtlich der Rechtzeitigkeit und der Schriftlichkeit.

Ebensowenig wie der Mitteilung, daß protestiert wurde, bedarf es eines Einlösungsbegehrens; denn durch die Notifikation allein erhebt der Regredient noch keinen Anspruch auf Regreß. In diesem Stadium des Wechselgeschäfts steht lediglich dem Garanten ein Einlösungsrecht zu.

---

## § 9.

## Seine formellen Erfordernisse.

Der Bedeutung der Notifikation entsprechend, hat das Gesetz die Form der Benachrichtigung so einfach gestaltet, als die Sicherheit des Verkehrs es nur zuließ. Es wird lediglich Schriftlichkeit erheischt. Die Gründe, die dazu veranlaßten, dieses Erfordernis aufrecht zu erhalten und mündliche Notifikation, die doch den Verkehr ungemein erleichtern

[1]) Brauer, a. a. O., S. 3.

würde, als nicht genügend zu erachten, können nur sein: den Beweis der Benachrichtigung zu erleichtern. Mündliche Mitteilungen können leicht überhört oder mißverstanden werden und ihr Beweis ist selbst unter Hinzuziehung von Zeugen nicht annähernd so sicher wie der Beweis durch Vorlegung des Notifikationsschreibens. Dieser Beweis aber wird für den von seinem Nachmann benachrichtigten Vormann immer dann von großem Interesse sein, wenn er nachzuweisen hat, daß seine Notifikation fristgerecht ergangen ist. Naturgemäß muß er doch in diesem Falle beweisen, daß und wann an ihn die Anzeige erging.

Eine mündliche Benachrichtigung erscheint nach dem Gesagten im allgemeinen als ausgeschlossen. Ausnahmen können nur stattgreifen, wenn auf die Schriftlichkeit ausdrücklich verzichtet wurde. So bestritten dieser Verzicht auch ist[1]), muß man seine Gültigkeit doch annehmen; denn wenn es einem Wechselgaranten freisteht, auf die Benachrichtigung überhaupt innerhalb eines bestimmten Rahmens zu verzichten, wie vielmehr muß er berechtigt erscheinen, auf ein Formerfordernis der Anzeige Verzicht zu leisten, wenn dadurch nicht in fremde Rechtssphären eingegriffen wird? Daß der Notifikant diesen Verzicht nicht beachtet, und doch schriftlich benachrichtigt, ist ohne praktische Bedeutung.

Anders ist zu entscheiden, wenn es sich lediglich darum handelt, daß der Notifikationsberechtigte die mündliche Benachrichtigung im Prozeß zugibt. Hier ist dem Beklagten ein Beweismittel vorenthalten, auf das er möglicherweise großen Wert legt, weil er an der Hand dessen dartun will, daß die Anzeige zur Unzeit erging. Zudem setzt sich der Notifikant zu einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch, ohne dazu, wie im Falle des Verzichts durch private Vereinbarung berechtigt zu sein.

Ist die mündliche Benachrichtigung notariell bekundet,

---

[1]) Vgl. Grünhuth, S. 348. — Kgl. Kreis- u. Stadtgericht Fürth, v. 31. 3. 1857.

so ist damit dem Gesetze Genüge getan; denn der ratio legis entsprechend wird auch hier den Benachrichtigten ein Beweisdokument geliefert. Desgleichen ist die erforderliche Sicherheit der Notifikation gewährleistet, da man annehmen muß, daß bei einer Handlung, die unter Hinzuziehung eines Notars vorgenommen wird, die Aufmerksamkeit der Beteiligten zu groß ist, als daß ein Irrtum unterlaufen könnte. Daß eine Ausfertigung des notariellen Protokolls innerhalb der Anzeigefrist dem Notifikaten zugestellt wird[1]), erscheint überflüssig; denn erstens wird man sich der notariell beurkundeten Anzeige, wegen der damit verbundenen Umstände und Unkosten nur in Ausnahmefällen bedienen, nämlich wenn eine anderweitige schriftliche Benachrichtigung nicht mehr fristgerecht erfolgen kann. Die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Beförderung würde aber auch der Gültigkeit einer beurkundeten Anzeige im Wege stehen. Sodann bedarf der Notifikat der Ausfertigung erst, wenn er einen der genannten Beweise antreten will, also regelmäßig erst nach Ablauf der Anzeigefrist. Es erscheint danach also auch zwecklos, dem Notifikanten eine Verpflichtung aufzubürden, deren Erfüllung ihm nur selten möglich ist.

Daß die Benachrichtigung in einem besonderen Schreiben erfolgt, ist nicht erforderlich, desgleichen kann sie natürlich durch dritte Personen im Auftrage des Verpflichteten erfolgen.

Zur Beförderung der Nachricht hat in erster Linie die Post zu dienen. Transport auf anderem Wege ist jedoch damit nicht ausgeschlossen. Doch ist hierbei zu beachten, daß dann der Absender die Gefahr für die Sendung trägt und sich auch Änderungen in der Berechnung der Anzeigefrist ergeben.

Im Gegensatz zu der Benachrichtigung durch den Fernsprecher, die der mündlichen gleichzustellen ist, entspricht telegraphische Anzeige den an eine ordentliche Notifikation gestellten Formerfordernissen. Erhält hier auch der Adressat

[1]) Braun, a. a. O., S. 4.

nicht das Original des Notifikationsschreibens, so wird doch im Rechtsverkehr Aufgabe- und Ankunftstelegramm für identisch erachtet. Dem Notifikaten stehen also die Vorteile zur Seite, die die schriftliche Anzeige bietet, ja es wird ihm sogar nötigenfalls der Beweis erleichtert, daß die Anzeige einen anderen Inhalt gehabt habe. (Artikel 46.) Sache des Notifikanten ist es, sich seinerseits in diesem Falle den Beweis der Benachrichtigung zu sichern.

---

## § 10.

## Seine Adressierung.

Der Notifikant hat das Benachrichtigungsschreiben stets an den Ort zu senden, wo der Adressat wechselmäßig seinen Wohnsitz hat, also denjenigen Ort, der im Indossament angegeben ist. Für den Trassanten hingegen ist der Ausstellungsort des Wechsels maßgebend. Es macht hierbei keinen Unterschied aus, ob der Adressat sich an diesem Orte wirklich aufhält, oder überhaupt jemals dort gewesen ist, und dies dem Nachmann wohl bekannt ist; denn man muß annehmen, daß er Vorkehrungen getroffen hat, die ihn trotzdem in den Besitz des Schreibens setzen. An diesen Ort ist die Benachrichtigung selbst dann zu richten, wenn der Notifikant berechtigterweise das Blanko-Indossament des Notifikaten ausfüllte, das Ortsdatum also selbst auf den Wechsel schrieb, denn das vom Inhaber vor der Protesterhebung ausgefüllte Blanko-Indossament steht dem vom Indossanten ausgefüllten vollkommen gleich.

Ebenso genügt eine so allgemeine Angabe der Adresse, daß eine Bestellung des Briefes kaum zu erwarten ist, doch ist hierbei Voraussetzung, daß eine genauere Adresse aus dem Wechsel wirklich nicht zu ersehen ist. Andernfalls hintertreibt der Notifikant den Zweck der Benachrichtigung, wofür er, sei es vorsätzlich oder fahrlässig geschehen, einzustehen hat.

---

## V. Kapitel.

# Die fristgerechte Notifikation.

### § 11.

### Quantitative und qualitative Fristberechnung.

Die Frist, innerhalb derer der Notifikant seiner Pflicht nachkommen muß, beträgt zwei Tage. Je nachdem ob es sich um den letzten Inhaber des Wechsels oder um einen „benachrichtigten Vormann" handelt, wird diese Frist zu verschiedenen Zeitpunkten zu laufen beginnen. Für den protestierenden Inhaber ist maßgebend der Tag des Protestes. Eine Notifikation vor diesem Tage ist unwirksam, da erst durch Levierung des Protestes Recht und Pflicht zur Benachrichtigung existent werden. Der Tag der Protesterhebung wird bei Berechnung der Fristdauer nicht mitgezählt; denn das Gesetz spricht von „Tagen nach dem Tage der Protesterhebung." Gleichviel ist aber eine Notifikation, die am Protesttage geschieht, fristgerecht, weil sie innerhalb der Zeit zwischen Protesterhebung und einem zu bestimmenden Endtermine geschah.

Für den benachrichtigten Vormann tritt an Stelle der Protesterhebung der Empfang der Notifikation von seiten seines Nachmanns. Da das Gesetz hier die Frist „vom Tage des empfangenden Berichts" laufen läßt, während es oben von zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung spricht, läge es nahe, hier den Tag des Empfangs mit in Anrechnung zu bringen. Dadurch würden sich verschiedene

Notifikationsfristen ergeben. Da hierfür jedoch gar kein Grund vorliegt, aus den Konferenzprotokollen auch nicht hervorgeht, daß ein solcher Unterschied beabsichtigt war, muß man in der abweichenden Redaktion eine Ungenauigkeit erblicken, und auch hier den Tag des empfangenen Berichts nicht mit in Anrechnung bringen.

Ist dem letzten Wechselinhaber die Protesterhebung erlassen, so beginnt die Anzeigefrist mit dem Ablauf der Protestfrist zu laufen und nicht etwa mit dem Tage der Präsentation. Im Falle des Protesterlasses tritt an Stelle der Protestierung die Präsentation. Diese und ihre Rechtzeitigkeit wird demjenigen Garanten gegenüber, der den Protest erließ, präsumiert. Die Anzeige muß also in diesem Falle innerhalb zweier Tage nach dem Tage der rechtzeitigen Präsentation erfolgen. Rechtzeitig aber geschieht diese, wenn innerhalb der Protestfrist präsentiert wird. Am gleichen Tage beginnt die Notifikationsfrist demjenigen gegenüber, der den Protest erließ, zu laufen, auch wenn der Protesterlaß nicht berücksichtigt wurde, und an einem früheren Tage protestiert wurde, denn das Verhältnis des Inhabers zu jenem Vormann wird hierdurch nicht im geringsten berührt.

In Berücksichtigung der Sonn- und Feiertage, die möglicherweise in die Anzeigefrist fallen, kann diese auf drei verschiedene Arten berechnet werden.

1. Analog der Protestfrist kann man die Notifikationsfrist ablaufen lassen, wenn zwei Werktage verstrichen sind. Diese Berechnungsart findet jedoch wenig Beifall, denn die Protestfrist mußte in Rücksicht auf den Hamburger Bankverkehr zwei Werktage betragen. Abgesehen davon, daß diese ganz spezielle Vorschrift nicht verallgemeinert werden kann, spricht Artikel 41 Abs. 2 vom „zweiten Werktag", während an der hier zitierten Stelle von zwei Tagen die Rede ist.

2. Eine andere vielfach vertretene Ansicht[1]) erachtet zwei Kalendertage schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob dies

[1]) v. Canstein, S. 347. — Wächter, Wechselrecht, S. 385. — Grünhuth, S. 348.

Werk- oder Festtage sind, für genügend, und stützt sich dabei auf den Wortlaut des Gesetzes.

3. Schließlich fordert ein großer Teil der Literatur[1]) „zwei Tage, von denen der letzte ein Werktag ist". Diese Ansicht wird meistens darauf gestützt, daß die Notifikation unter Artikel 92 WO. („jede andere Handlung") fiele. So richtig diese Meinung an sich auch ist, so ist doch gegen diese Art der Begründung mancherlei einzuwenden. Artikel 92 spricht von einer Reihe ganz bestimmter Handlungen und zwar des Wechselschuldners. Des Wechselgläubigers ist nur im letzten Satze des ersten Absatzes gedacht, wonach die Protesterhebung auf einen Werktag fallen muß. Die hier zu interpretierenden Worte „jede andere Handlung" können nach ihrer Stellung im Gesetz sich aber nur auf Handlung des Wechselschuldners beziehen, da von einer Anwendbarkeit des Artikels auf den Wechselgläubiger überhaupt erst später die Rede ist und diese auch nur für einen bestimmten Fall vorgesehen ist.

Richtiger läßt sich die hier vertretene Meinung begründen unter Hinweis auf das Bürgerliche Recht[2]). In der Wechselordnung findet sich keine generelle Regelung des Einflusses von Sonn- und Feiertagen auf Wechselgeschäfte. Da auch kein Gewohnheitsrecht Platz gegriffen hat, ist die richtige Lösung der hier aufgeworfenen Frage im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu suchen. Dieses schreibt im § 193 vor, daß an Stelle des letzten Tages einer bestimmten Frist, in der eine Leistung zu bewirken ist, der nächstfolgende Werktag treten soll, falls jener ein Sonntag ist. Legt man diesen Gedanken bei Beurteilung der Anzeigepflicht zugrunde, so benachrichtigt der Notifikant fristgerecht, wenn er bis Ablauf des ersten Werktages nach dem zweiten Tage der Notifikationsfrist,

[1]) Braun, Lehre, S. 361. — Brentano, S. 57. — Rehbein, 1895, S. 88.

[2]) Staub, Art. 45, Anm. 6. — Rehbein, 1904, Art. 45, Anm. 15.

der ein Sonn- oder Festtag ist, notifiziert, und zwar genügt es, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, wenn von ihm bis zu diesem Zeitpunkte der Brief, der die Nachricht enthält, zur Post gegeben ist. Bedient er sich eines anderen Beförderungsmittels als der Post, so muß die Nachricht innerhalb der Notifikationsfrist bereits in den Besitz des Vormanns gelangt sein.

## VI. Kapitel.

# Die Geltendmachung der Notifikation im Prozeß.

### § 12.

### Der Beweis der Notifikation.

Auf bestrittenem Gebiete bewegt sich die Frage, in welcher Weise die Rechtsnachteile, die sich an das Unterlassen der Notifikation knüpfen, im Prozesse geltend zu machen sind, speziell, ob die Behauptung der Benachrichtigung bereits bei Klageerhebung zu erfolgen hat und nötigenfalls zu beweisen ist.

Ein Teil der Theorie bejaht diese Frage, jedoch mit der Einschränkung, daß die Behauptung der Benachrichtigung nur erforderlich sei, wenn die Benachrichtigungspflicht des Klägers von vornherein feststehe, also wenn er selbst hat Protest erheben lassen, oder aber als Indossant seine Anzeigepflicht zugesteht[1]). Der Beweis soll aber erst angetreten werden, wenn der Beklagte die Benachrichtigung leugnet.

Dieser Ansicht ist entgegenzutreten. Nach Artikel 50 WO. ist der Regressat verpflichtet, außer der Valuta auch die dort aufgezählten Nebenforderungen zu decken. Die Notifikation hat also gar keinen Einfluß auf das Entstehen dieses prinzipiell gegebenen Umfangs der Regreßforderung, was schon daraus hervorgeht, daß die volle Summe auch von

[1]) Thoel, S. 401. — Grünhuth, 1900, S. 351.

demjenigen Regressaten gezahlt werden muß, dem berechtigterweise nicht notifiziert wurde. Die Regreßnebenforderungen beruhen vielmehr auf dem Garantieversprechen des Garanten, das jedes Indossament in sich faßt. Der Kläger braucht demnach die Benachrichtigung, weil diese ja sein Recht gar nicht begründet, weder in der Klage zu behaupten noch zu beweisen. Vielmehr ist es Sache des Beklagten, dessen Ansprüche auf dem Unterlassen der Notifikation basieren, einredeweise die Verletzung der Benachrichtigungspflicht geltend zu machen. Jetzt ist die zeitgerechte Anzeige zu behaupten und zu beweisen. Lag dem Kläger die Benachrichtigungspflicht ob, so hat er, da ja auch keine Präsumtion für Erfüllung dieser Pflicht spricht, die die Beweislast umkehren würde, nachzuweisen, daß er sie erfüllte. Voraussetzung ist hierfür nach dem Gesagten die Leugnung der Benachrichtigung seitens des Beklagten und Bestehen der Anzeigepflicht für den Kläger. Diese Pflicht des Regredienten steht ohne weiteres fest, wenn er selbst hat Protest erheben lassen, oder aber den Empfang der Benachrichtigung von seiten seines Nachmanns zugibt. Der Beweisführung steht in diesem Falle kein Hindernis im Wege. Anders, wenn die Notifikation erst durch den Empfang eines Benachrichtigungsschreibens von seiten des Nachmanns ins Leben gerufen wird, und der Empfang dieses Schreibens geleugnet wird. Hier hat zuvor der Beklagte die Benachrichtigungspflicht des Klägers darzutun, wozu der Nachweis genügt, daß von einem späteren Notifikanten dem Regredienten form- und fristgerecht notifiziert wurde. Erst wenn dies geschehen, hat dieser seinen Beweis anzutreten, indem er entweder darlegt, daß er seiner Pflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, oder daß diese Pflicht trotz des gegnerischen Beweises nicht für ihn bestand, weil das Benachrichtigungsschreiben nicht in seine Hände gelangt sei.

Der Beweis kann mit allen Beweismitteln, die nicht mit dem Wechselprozeß in Widerspruch stehen, erbracht werden. Andernfalls ist der Kläger auf den ordentlichen Prozeß zu

verweisen. Abgesehen vom Postattest wird der Regredient die Erfüllung seiner Pflicht am leichtesten durch Vorlegung seiner kaufmännischen Bücher, insonderheit seines Kopierbuches nachweisen. Ebensogut sind natürlich auch andere Beweise, wie Zeugenaussagen oder Eideszuschiebung denkbar. Desgleichen kann, da in dem Notifikationsschreiben zweifellos eine gemeinschaftliche Urkunde zu sehen ist, Herausgabe dieser auf Grund § 422 ZPO. i. Vbdg. § 810 BGB. verlangt werden.

Während bezüglich dieser Beweise jedoch die freie richterliche Beweiswürdigung[1]) keinerlei Einschränkung erfährt, hat gesetzliche Beweiskraft der Beweis nach Artikel 46. Dieser stellt eine Erleichterung dahingehend auf, daß zum Beweise der Notifikation genügt, wenn mittels Postattest erwiesen wird, daß irgend ein Brief innerhalb der Anzeigefrist an den Notifikaten durch die Post abgeschickt ist. Des Nachweises, daß dieses Schreiben tatsächlich angekommen, ja, daß es die Benachrichtigung überhaupt zum Inhalt gehabt hat, bedarf es nicht. Ankunft und Inhalt werden vielmehr präsumiert und es liegt dem Beklagten ob, den Gegenbeweis zu erbringen (§ 292 ZPO.).

Die gedachte Beweiserleichterung bildet eine Ausnahme des im § 286 ZPO. vertretenen Prinzips, auf Grund des § 13 EG. ZPO. und ist nach § 292 ZPO. zu beurteilen.

Durch Postattest kann ebenfalls das Datum des Empfangs nachgewiesen werden, was des öfteren von Bedeutung ist, wie bereits oben erwähnt ist. Früher genügte zu diesem Beweise die Vorlage des Kouverts, das den Ankunftsstempel trug. Nachdem dieser bei den Postanstalten in Fortfall gekommen, wird er durch die Quittung des Adressaten über den Empfang des Benachrichtigungsbriefes ersetzt.

---

[1]) § 286 ZPO.

## VII. Kapitel.

# Präjudizien.

### § 13.

### Allgemeines.

Nach dem im ersten Kapitel Gesagten ist die Notifikation nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung conditio sine qua non, zwar nicht des Regresses überhaupt, wohl aber des unumschränkten Regreßanspruchs. Der Wechselverbundene nämlich, der seiner Notifikationspflicht nicht nachkommt, oder doch nur mangelhaft, d. h. nicht form- und fristgerecht erfüllt, macht sich

1. schadenersatzpflichtig, und

2. geht er seines Anspruchs auf Erstattung der Kosten und Zinsen, die ihm nach Artikel 50 gebühren, verlustig.

Diese Rechtsnachteile treten

1. allen Vormännern gegenüber ein, wenn überhaupt nicht oder nicht mangelfrei notifiziert wurde,

2. allen übersprungenen Vormännern gegenüber, d. h. denjenigen, die in der Girokette zwischen Notifikanten und Notifikaten liegen, wenn der Benachrichtigte nicht der unmittelbare Vormann des Notifikanten war.

Mit Rücksicht auf das oben — § 7 — Gesagte, sind jedoch Einschränkungen dahingehend zu machen, daß denjenigen Wechselbeteiligten, denen ein Anspruch auf Benachrichtigung nicht zustand, keine Rechte aus dem Ausbleiben der Notifikation erwachsen.

Trifft den Notifikationspflichtigen kein Verschulden bei Verletzung der Anzeigepflicht, insbesondere wurde die Benachrichtigung durch höhere Gewalt unmöglich, so liegt es nahe, diesen Fall analog dem zu behandeln, daß infolge vis major nicht präsentiert wurde, und danach den Notifikanten auch für höhere Gewalt einstehen zu lassen. Beachtet man jedoch, daß Schadenersatz die Folge der Verletzung der Anzeigepflicht ist, so widerspricht dieser Analogie die Erwägung, daß jede Schadenersatzpflicht mit Ausnahme der vom Gesetz bestimmt hervorgehobenen Ausnahmen stets ein Verschulden voraussetzt, das hier aber gerade ausgeschlossen ist.

Schließlich spricht das Gesetz selbst für die hier vertretene Meinung, denn da nach Artikel 46 der Anzeigepflicht genügt ist, wenn das betreffende Schreiben zur Post gegeben ist, trägt die Gefahr des etwaigen Verlustes der Adressat. Verschuldet nun ein Dritter den Verlust, so trifft den Notifikaten der hieraus entstehende Nachteil, für den er Ersatz nicht verlangen kann, wenn der Schuldige nicht überführt wird, wieviel mehr aber muß er da den Schaden zu tragen haben, wenn niemandem ein Verschulden zur Last gelegt werden kann?

---

## § 14.

## Die Schadenersatzpflicht.

Die Pflicht, Schadenersatz zu leisten, knüpft sich an das Unterlassen der Benachrichtigung, nicht auf Grund einer unerlaubten Handlung, sondern sie basiert auf der Verletzung einer gesetzlich aufgestellten Verbindlichkeit. Die Berechnung des Schadens hat in Ermangelung spezieller Vorschriften der Wechselordnung nach denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfolgen. Danach (§ 249 BGB.) hat der Ersatzpflichtige denjenigen Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das ist auf den vorliegenden Fall angewandt

die Differenz zwischen demjenigen Betrage, den der Ersatzberechtigte wirklich empfangen bezw. gezahlt hat und der Summe, die er hätte erhalten können bezw. bezahlen müssen, wenn ihm ordnungsgemäß notifiziert wäre. Des weiteren sind auf die Berechnung des Schadens die §§ 252, 253, 254 BGB. anzuwenden, wonach wohl der entgangene Gewinn, nicht aber ein immaterieller Schaden in Anrechnung kommt und endlich die Schadenersatzpflicht ganz entfällt, wenn der Notifikat auf anderem Wege vom Notleiden des Wechsels erfuhr.

Daß aus der unterbliebenen Benachrichtigung ein Schaden *entstehen* kann, ist außer Zweifel; allerdings werden die Fälle, in denen ein solcher *festgestellt* werden kann — und nur der festgestellte Schaden kommt in Betracht —, sehr selten sein. Fast ausschließlich wird diese Möglichkeit vorliegen, wenn es sich darum handelt, daß der einzige zahlungsfähige Garant, auf den der nicht benachrichtigte Vormann regredieren konnte, nach Ablauf der Anzeigefrist, aber vor seiner Inanspruchnahme durch den Notifikationsberechtigten fallierte. Der zu ersetzende Schaden würde sich durch Subtraktion der aus der Konkursmasse gezahlten Prozente von der vollen Wechselsumme ergeben.

Der Anspruch auf Schadenersatz ist im gewöhnlichen Zivilprozeß geltend zu machen, im Wechselprozeß nur dann, wenn der Schaden den Grundsätzen des Wechselprozesses entsprechend dargetan werden kann, d. h. wenn sein Entstehen und seine Höhe sich aus dem Wechsel beweisen lassen[1]). Da nun, selbst wenn man zugibt, daß der Schadenersatzanspruch wechselrechtlicher Natur ist, doch niemals sein Umfang vom Kläger durch den Wechsel erwiesen werden kann, ist die Einschränkung ohne praktische Bedeutung. Um eine Ausnahme der allgemeinen Regel kann es sich hier aber ebenfalls nicht handeln, weil das Gesetz in Fällen, in denen es nicht ohne weiteres ersichtlich ist,

[1]) § 602 ZPO.

ob ein Anspruch im Wechselprozeß zu verfolgen ist, diesen Zweifel selbst löst, wenn im bejahenden Sinne zu entscheiden ist[1]).

Die Verjährung des Schadenersatzanspruches tritt nach 30 Jahren ein.[2])

---

## § 15.

### Verlust des Anspruchs auf Kosten und Zinsen.

Wirksamer als die Verpflichtung Schadenersatz zu leisten, erscheint das zweite Präjudiz: Der säumige Notifikationspflichtige verliert seinen Anspruch auf Kosten und Zinsen. Gemeint sind hiermit die Regreßnebenforderungen des Artikels 50. Danach verliert der Regredient

1. das Recht, 6 % jährliche Zinsen zu verlangen. Der Umfang dieses Verlustes beschränkt sich aber lediglich auf die Legalzinsen; denn daß es sich um solche, nicht um Verzugszinsen handelt[3]), geht daraus hervor, daß sie vom Verfalltage, nicht vom Protesttage laufen. Auf Verzugszinsen hingegen, die aus einem anderen Grunde entstehen, findet die Vorschrift keine Anwendung. Der Inhaber des Wechsels kann jederzeit von seinen Garanten Zahlung verlangen, bleibt diese aus, oder wird gar Klage erhoben, so ist von diesem Augenblick an, ungeachtet der Versäumung der Anzeigepflicht die Wechselsumme zu verzinsen. Diese Zinsen sind im Gegensatz zu den oben erwähnten von der Notifikation völlig unabhängig, denn während jene deshalb nicht beansprucht werden können, weil dem Vormann sein Einlösungsrecht nach Artikel 48 erschwert wurde, haben diese ihren Grund in der mora des Schuldners, die auch ohne Benachrichtigung eingetreten ist.

---

[1]) z. B. Artikel 29 WO. letzter Satz.
[2]) § 195 BGB.
[3]) ROHG. 6, 155.

2. Die Ansprüche auf Erstattung der Kosten und anderen Auslagen gehen verloren.

Den Rückerstattungsanspruch auf die Gebühren, die die Protesterhebung verursachte, verliert der Regredient schlechthin. Zu den „anderen Auslagen" gehören die verschiedensten Ausgaben, die unmittelbar im Wechsel oder in Rechtsverhältnissen begründet sind, die durch ihn bedingt sind, und zwar ist es hierbei ohne Bedeutung, wer diese aufgewendet hat. Demnach gehören hierzu auch die Kosten, die ein Nachmann verwendet und die ihm vom Regredienten ersetzt waren. Die Auslagen werden in erster Linie in Stempelgebühren, ausgeglichenen Kursdifferenzen, Briefporto, Maklergebühr für Negotiierung eines Rückwechsels bestehen doch umfassen sie nicht die Prozeßkosten. In Rücksicht auf Artikel 45 „so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist", könnte man allerdings verleitet sein, den Regredienten auch dieses Anspruchs für verlustig zu erklären. Tatsächlich hat auch der oberste österreichische Gerichtshof wiederholt[1]) in diesem Sinne entschieden. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Wechselordnung nur das materielle Wechselrecht ordnet. In der gesetzlichen Vorschrift können also nur Kosten gemeint sein, die im Verlauf des Wechselgeschäfts erwachsen, nicht aber diejenigen, auf die der Regredient zur Zeit, als er die Notifikation unterließ, noch gar keinen Anspruch hatte, dieser vielmehr erst später, bei Verfolgung eines ihm zustehenden Rechtes entstand.[2]) Es wird demnach in jedem Prozesse über die Kostenfrage speziell zu entscheiden sein. Nach § 91 ZPO. hat der unterliegende Teil die Prozeßkosten zu tragen, außer wenn er keine Veranlassung zum Prozesse gegeben hat und den Anspruch des Klägers sofort anerkennt. (§ 93 ZPO.) Auf vorliegenden Fall angewandt heißt dies: Der Regressat hat stets die Prozeßkosten zu tragen ohne Rücksicht auf Notifikation, es sei denn, daß die erwähnte Ausnahme stattgriffe.

[1]) Erkenntnis vom 2. November 1865 und vom 22. März 1870.

[2]) ROHG. vom 18. September 1876, in Seuff. Arch. 33, 362.

3. Der Regredient soll nicht berechtigt sein, $^1/_3$ % Provision zu verlangen.

Diese Provision, die dem Wechselinhaber für seine Mühewaltung zusteht, fällt unter den Begriff „Kosten“, was ohne Bedenken anzunehmen ist auf Grund der Worte, „so daß er nur die nackte Wechselsumme zu fordern berechtigt ist“.

Da von vornherein ersichtlich ist, daß das Präjudiz des Verlustes von Zinsen und Kosten sich weder als Folge der mora, noch als Strafe darstellt, ist es zu seiner Charakterisierung in seine Teile zu zerlegen.

Die Protokolle bezeichnen den Verlust der Ansprüche als poena mixta, denn es sei nicht reiner Schadenersatz, weil auf den wirklich entstandenen Schaden keine Rücksicht genommen würde, anderseits sei es nicht reine Strafe, weil immerhin ein nicht nachzuweisender Schaden gedeckt werden sollte. Dieser Auffassung stehen Bedenken entgegen; denn ein Schaden, der nicht nachzuweisen ist, existiert juristisch überhaupt nicht; es kann für ihn also auch nicht Ersatz geleistet werden, ein nachweisbarer Schaden aber fällt unter das erste Präjudiz.

Mit Ausschaltung des Begriffs „Schadenersatz“ überhaupt ist vielmehr in dem Verlust der Zinsen eine Folge des Verzuges des Notifikationspflichtigen zu sehen. Der Regreßschuldner hätte bei fristgerechter Benachrichtigung Zinsen zahlen müssen, weil e r mit seiner Leistung in Verzug gekommen. Ohne die Benachrichtigung weiß er jedoch nicht, daß seine Haftung ins Leben gerufen, er ist durch die Säumigkeit des Notifikanten nicht in Verzug gesetzt, und dieser hat den Ausfall der Zinsen zu tragen, weil für den Regressaten eine Zinspflicht nicht entstanden ist.

Der Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung läßt sich hingegen nicht unter die Grundsätze der mora subsumieren, denn die Kosten entstehen unabhängig von der Notifikation und würden ebenfalls entstanden sein, wenn der Notifikant rechtzeitig benachrichtigt und der Benachrichtigte den Wechsel sofort eingelöst hätte. Der Nachteil, der im

Ausfall dieser Ersatzforderung liegt, charakterisiert sich vielmehr als Strafe, die angedroht ist, um den Anzeigepflichtigen zur möglichst pünktlichen Erledigung seiner Pflicht anzuhalten. Die dem Nachmann bereits vergüteten Zinsen sind den Kosten gleichzustellen. Hierdurch wächst die eventuell ausfallende Summe zu einem Betrage an, der wohl geeignet ist, den Notifikanten zur Wahrnehmung seiner Pflicht anzuhalten. Das Institut der Notifikation wird somit über eine leere Förmlichkeit erhoben, und lediglich durch diesen Teil des Präjudizes erhält es die Bedeutung, die ihm überhaupt zuteil wurde.

## VIII. Kapitel.

# Eine weitere Notifikationspflicht der Wechselordnung.

### § 16.

### Die Notifikation des Ehrenakzeptes.

Ohne jeglichen Zusammenhang mit der behandelten Anzeigepflicht stellt Artikel 58 WO. eine weitere Notifikationspflicht auf:[1]) Der Ehrenakzeptant wird verpflichtet, den Honorierten von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen. Die verschiedene Zweckrichtung zeigt bereits, daß diese Anzeigepflicht mit der des Artikels 45 nichts gemeinsam hat. Die dort geltenden Grundsätze sind daher nicht ohne weiteres auch hier anwendbar.

Schon das ältere deutsche Recht kannte die Benachrichtigungspflicht des Ehrenakzeptanten. Dieser hatte den Interventen mit erster Post, nachdem die Intervention erfolgt war, zu benachrichtigen. Ferner war er verpflichtet,

[1]) Artikel 58 WO.:

Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Protest innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstandenen Schaden.

sich die Protesturkunde gegen Erstattung des Betrages vom Inhaber aushändigen zu lassen und sie dem Notifikationsschreiben beizufügen.[1])

Das moderne Recht behandelt die Anzeige der Ehrenannahme fast in gleicher Weise.

Der Zweck der Benachrichtigung ist, dem Honoraten bezw. dessen Vormännern Sicherstellung ihrer Regreßforderungen zu ermöglichen. Voraussetzung der Anwendbarkeit des Artikels 58 scheint allein der Protest mangels Annahme zu sein, indes ist in Rücksicht auf das gänzliche Fehlen weiterer Vorschriften auch das Gesetz für den Fall anzuwenden, daß die Ehrenannahme auf Grund des Artikels 29 WO. erklärt wurde.[1])

Als Notifikationsbeteiligte kommen einerseits der Intervenient, andererseits der Honorat in Betracht. Für ersteren ist es ohne Bedeutung, ob er „gerufen" oder „ungerufen" interveniert, doch wird sein Verhältnis zu dem Honoraten im ersten Falle nach den Grundsätzen des Auftrags, im zweiten nach denen der negotorium gestio zu beurteilen sein. Notifikationsberechtigt ist der Honorat. Wer dies im einzelnen Falle ist, kann natürlich verschieden sein, es wird aber Intervention zugunsten des Trassanten präsumiert, wenn nichts anderes in der Annahmeerklärung vermerkt ist.[2])

Die Einschränkung des Artikels 47, wonach jeder Anspruch auf Benachrichtigung untergeht, wenn dem Indossament das Ortsdatum fehlt, greift bei der Kundgabe der Ehrenannahme nicht durch.[3])

Die Übersendung des Protestes ist erforderlich. Da-

[1]) Artikel 29 Abs. 1:

Ist ein Wechsel ganz oder teilweise angenommen worden, so kann inbetreff der akzeptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen ist.

[2]) Artikel 59 WO.

[3]) Bernstein, S. 239.

gegen kann die Anzeige in beliebiger Form erfolgen. Schriftlichkeit wird nicht erfordert. Hiergegen spricht allerdings scheinbar die Vorschrift des Artikels 58, daß die Benachrichtigung durch die Post erfolgen muß, wonach also Schriftlichkeit vorausgesetzt würde. In Wirklichkeit liegt hier jedoch eine Wiedergabe des Artikels 46 vor: Die Notifikation durch Vermittelung der Post ist für den Anzeigeverpflichteten nicht erforderlich. sie ist aber die zweckmäßigste für ihn, weil das Schreiben auf Gefahr des Notifikaten reist, während bei Benutzung eines anderen Transportmittels der Absender dafür zu sorgen hat, daß das Schreiben auch in den Besitz des Adressaten gelangt.

Die Notifikationsfrist läuft „zwei Tage nach dem Tage der Protesterhebung". Über die Berechnung dieser Zeit ist auf § 11 zu verweisen, weil die nämlichen Gründe zu den gleichen Resultaten führen müßten. Die Anzeigefrist beginnt mit dem Tage des Interventionsprotestes. Diesen Tag und nicht etwa den, an dem Protest mangels Annahme erhoben wurde, als dies a quo zu bezeichnen, zwingt die Erwägung, daß im anderen Falle der Wechselinhaber in die Lage gesetzt würde, den Notadressaten zu umgehen[1]); denn Artikel 56, der von der Verpflichtung des Gläubigers, Ehrenannahme zu fordern, handelt, enthält keine bestimmte Frist, innerhalb derer dies zu geschehen habe. Der Wechselinhaber hat es daher in der Hand, erst zwei Tage nach der Protesterhebung um Deckung bei dem Notadressaten nachzusuchen. Dieser aber würde die Intervention verweigern müssen, da es ihm nunmehr unmöglich gemacht ist, seiner Pflicht nachzukommen, nämlich rechtzeitig zu notifizieren, ihn also würden die Folgen treffen, die an das Unterlassen der Anzeige geknüpft sind.

Wie die Verletzung der Vorschriften der Artikel 45 ff. nicht Verlust des Regreßanspruches nach sich zieht, wird auch eine Ehrenannahme nicht deshalb ungültig, weil die Anzeige ausblieb. Wie dort, so sind aber auch hier an

[1]) Hoffmann. S. 468.

das Versäumen der Benachrichtigung Rechtsnachteile geknüpft, und zwar hat der säumige Intervenient für den Schaden einzutreten, der durch das Ausbleiben der Nachricht entstanden ist.' Ein solcher Schaden wird in erster Linie für den Honoraten entstehen. Dieser hätte bei rechtzeitiger Benachrichtigung Sicherheitsregreß von seinen Vormännern erhalten können, die nun aber inzwischen fallierten.

Ebenso ist ein Schaden des „Vormannes" denkbar. Wenn auch an sich die Stellung der Vormänner durch das Ehrenakzept nicht berührt wird, so können sie doch von einem Nachmann in Anspruch genommen werden, wenn dieser auf Grund einer Ausfertigung des Protestes Sicherheit nach Artikel 25 [1]) bezw. 29 WO. fordert. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung hätte er jedoch die Möglichkeit gehabt, die Sicherheitsleistung abzulehnen, weil interveniert worden sei.

Einem Nachmann des Honoraten hingegen kann ein Schaden deshalb nicht entstehen, weil gegen ihn nach Artikel 61 [2]) keine Regreßnahme mehr möglich ist, er mithin aus dem Wechselverbande ausscheidet. Einer dolosen Inanspruchnahme mittels einer Ausfertigung des Protestes kann jedoch auch nicht dadurch begegnet werden, daß seinem Nachmann, dem Honoraten, rechtzeitig notifiziert wurde.

Für die rechtliche Beurteilung des Schadens, seinen Umfang und seine Geltendmachung ist wiederum auf das oben unter § 13 Gesagte zu verweisen, da auch hier dieselben Voraussetzungen vorliegen wie dort.

---

[1]) Artikel 25:

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist. . . .

[2]) Artikel 61:

Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

## IX. Kapitel.

# Die Notifikation außerhalb des Geltungsbereichs der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

### § 17.

### Die Notifikation nach internationalem Recht.

Da die Wechselgeschäfte weit über die Grenzen des Reichs hinausreichen, die Anzeigepflicht jedoch in den verschiedenen Ländern auf die mannigfachste Weise geregelt ist, entsteht die Frage, was Rechtens sein soll, wenn die Benachrichtigung im Auslande erfolgte, oder der Notifikat im Auslande seinen Wohnsitz hat, die Notifikation aber nach inländischem Recht beurteilt werden muß.

Für die Form einer im Ausland zur Ausübung oder zur Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlung ist lediglich im Artikel 86 WO.[1]) eine spezielle Vorschrift vorgesehen, im übrigen haben die Normen über die örtliche Geltung des Privatrechts einzugreifen, als deren Ausfluß das internationale Wechselrecht überhaupt erscheint.

Daß Artikel 86 auch die Form der Notifikation bestimmt, ist außer Zweifel; denn die Anzeige ist Voraus-

[1]) Artikel 86 WO:

Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

setzung der ungeschmälerten Regreßforderung, mithin dient sie zur Erhaltung des Wechselrechts. Danach ist für die Beurteilung der Formerfordernisse einer ordnungsgemäßen Notifikation das Recht maßgebend, das an dem Orte in Geltung ist, wo der Notifikant seine Pflicht erfüllt. Daß dieser und nicht der Wohnort des Adressaten entscheidet, geht daraus hervor, daß der Anzeigepflicht durch Absendung der Benachrichtigung Genüge getan ist.

Unter „Form" fällt aber auch der Inhalt des Schreibens, ferner auch die Fristberechnung.[1])

Das zitierte Gesetz gibt Vorschriften über die Form der im Auslande vorzunehmenden Handlungen, nicht aber über ihre Wirkung und Notwendigkeit. Daß diese nicht ebenfalls nach dem am Orte der Vornahme geltenden Recht unter extensiver Interpretation des Artikels 86 beurteilt werden können, geht aus der Entstehung des angeführten Gesetzes hervor; denn während der der Beratung zugrunde gelegte preußische Entwurf nur von den im Auslande zu bewirkenden Handlungen schlechthin sprach, wurde ausdrücklich hier das Wort „Form" eingefügt, um damit festzustellen, daß Artikel 86 nur für die Art und Weise der Erfüllung bereits bestehender Verpflichtungen in Anwendung kommen solle.

Die Notwendigkeit der Benachrichtigung ist vielmehr nach dem Rechte des Ortes zu beurteilen, an dem die Erklärung abgegeben wurde, die die Anzeigepflicht begründet. Die Wirkung der Notifikation dagegen ist nach dem Rechte des Ortes zu ermessen, wo sie vorgenommen wurde.

Es ist ein im Wechselverkehr anerkanntes Prinzip, daß die Wirkung einer wechselrechtlichen Handlung bezw. Erklärung sich nach dem Rechte des Ortes ihrer Vornahme bezw. Abgabe richtet. Wird nun diese Wirkung dadurch bedingt, daß ein weiterer Akt vorgenommen wird, so ist

[1]) Vgl. RG. 32, 116, wonach bei Protesterhebung Artikel 86 über Protestfrist entscheidet.

damit über dessen Notwendigkeit bereits entschieden. Ob eine Notifikationspflicht besteht, wird danach für den Trassanten nach dem Rechte des Ausstellungsortes, für den Indossanten nach dem seines Ortsdatums zu entscheiden sein.

Ohne Bedeutung ist es hierbei, ob der im Wechsel angegebene Ausstellungsort, der tatsächliche Wohnort des Trassanten ist, denn in Rücksicht auf die formale Natur des Wechsels sind alle essentiellen Merkmale aus der Wechselurkunde selbst zu entnehmen. Sind wechselmäßiger und tatsächlicher Ausstellungsort nicht identisch, so äußert dies keine Wirkung auf die Gültigkeit des Wechsels. Demnach liegt im Ortsdatum keine Tatsache, sondern eine Willenserklärung, der sich sämtliche Indossatare eines mit unrichtigem Ausstellungsort versehenen Wechsels unterwerfen.[1]) Der Trassant hat es mithin in der Hand, das Recht zu bestimmen, nach dem sein Wechsel beurteilt werden wird. Daß hiermit der Rahmen seiner Befugnisse nicht überschritten wird, geht daraus hervor, daß ihm ja sogar erlaubt ist, die Negotiabilität, also ein Hauptcharakteristikum des Wechsels, auszuschließen.

Einer analogen Anwendung des Gesagten auf das Ortsdatum des Indossanten steht nichts im Wege.

---

## § 18.

### Die Notifikationspflicht nach ausländischem Recht.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Anzeigepflicht nach den Gesetzen der Kulturstaaten in der verschiedensten Weise geregelt.

Eine Reihe von Gesetzen lehnen sich eng an das deutsche Recht an. Allerdings finden sich auch hier oft, wenn auch unbedeutende Abweichungen. Dies gilt in erster Linie für die Frist- und Formgerechtigkeit. Nach dänischem Recht z. B. hat die Anzeige am ersten Tage nach der Pro-

[1]) RG. 32, 116.

testerhebung zu erfolgen, wenn Notifikant und Notifikat am gleichen Orte wohnen, anderenfalls muß das Benachrichtigungsschreiben spätestens mit der ersten Post am nächsten Tage befördert werden. Skandinavien[1]) setzt als Anzeigefrist zwei Wochentage, Bulgarien[2]) drei Tage fest.

Von den Erfordernissen der Schriftlichkeit der Anzeige sieht Italien[3]) und Rumänien[4]) ab. Das portugiesische Handelsgesetzbuch schreibt dagegen in Artikel 237 verbunden mit Artikel 299[5]) Notifikation mittels Einschreibebriefs vor. An Stelle dieser Anzeige kann auf Grund des Artikels 641 der portugiesischen ZPO.[6]) Mitteilung durch den Richter erfolgen, wenn ein hierin gehender Antrag eines Interessenten vorliegt.

Eine vom deutschen Recht abweichende Vorschrift bei Bestimmung des Notifikaten enthält das bulgarische Handelsgesetzbuch[2]). Dieses läßt auch dem Vormann, der ohne Ortsdatum girierte, notifizieren, desgleichen muß, wie auch in Skandinavien[7]) der Aussteller dem Akzeptanten Nachricht zugehen lassen.

Die an das Versäumen der Notifikationspflicht geknüpften Folgen bestehen meist in Schadenersatzpflicht, doch finden sich auch häufig dem Zins- und Kostenverlust entsprechende Präjudizien.

Des weiteren regelt eine Gruppe von Gesetzen die Anzeigepflicht nach französischem Muster. In Frankreich ist

---

[1]) Norwegisches Gesetz über den Wechsel, §§ 45—47. Schwedisches Wechselgesetz, §§ 45—47, beides in Handelsgesetze, Bd. 10 Teil 1, Skand. S. 20.

[2]) Bulgarisches Handelsgesetzbuch, Art. 574—76, in Handelsgesetze, Bd. VIII, 2, Bulg. S. 102.

[3]) Handelsgesetzbuch des Kgr. Italien Art. 317, in Handelsgesetze, Bd. VII, 1, Italien S. 58.

[4]) Handelsgesetzbuch des Kgr. Rumänien, Art. 342, in Handelsgesetze, Bd. VII, 1, Rumänien, S. 69.

[5]) In Handelsgesetze, Bd. VII, 1, Portugal, S. 113, 108.

[6]) Nach Meyer, I, S. 370.

[7]) s. Anm. 1.

das oben erklärte Verjährungssystem eingeführt. Nach Art. 165 Code de commerce hat der Regredient dem Regressaten innerhalb einer bestimmten Frist den Protest zu übersenden und Klage im Falle der Nichtbefriedigung zu erheben. Die Dauer dieser Frist variiert zwischen 14 Tagen und 8 Monaten und richtet sich nach der Entfernung, die zwischen Wohnort des Regredienten und Regressaten liegt. Zur schnelleren Erledigung der Anzeige erging am 22. Dezember 1906 ein Gesetz, das den protestierenden Beamten beauftragt, dem Aussteller bezw. ersten Indossanten des eigenen Wechsels die Gründe der Zahlungsverweigerung mitzuteilen.

Ähnliche Vorschriften, wie sie der Code de commerce gibt, finden sich in den Gesetzen von Griechenland[1]), Serbien[2]), Türkei[3]), sowie im belgischen loi du 20 mai 1872.

Das englische Recht erhebt die Notifikation zur Voraussetzung des Regresses. In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen jedoch, die die Versäumung der Anzeigepflicht dadurch nach sich zieht, gibt The Bills of Exchange Act 1882 in Sect. 49 ff. wesentliche Erleichterungen und Befreiungen von der Anzeigepflicht; danach genügt z. B. mündliche Notifikation. Ferner ist keine bestimmte Anzeigefrist gesetzt, es genügt vielmehr Benachrichtigung innerhalb einer „angemessenen" Zeit.

Dem englischen Beispiel folgen die meisten außereuropäischen Länder.

Rußland[4]) läßt den Protestbeamten notifizieren, der sich bei Verletzung dieser seiner Pflicht disziplinarisch verantwortlich, sowie zivilrechtlich schadenersatzpflichtig macht.

---

[1]) Griech. Handelsg. Art. 165, in Handelsgesetze, VIII, 2, Griechenland, S. 26.

[2]) Serb. Handelsg. § 141, in Handelsgesetze, VIII, 2, Serbien, S. 34.

[3]) Türk. Handelsges. Art. 122, in Handelsgesetze, VIII, 2, Türkei, S. 32.

[4]) Russ. WO. Art. 72, in Handelsgesetze, IX, Rußland, S. 207.

Schließlich kennen mehrere Staaten (Schweiz, Finnland) überhaupt keine Notifikationspflicht, andere[1]) hingegen verpflichten bereits zur Anzeige, wenn Protest mangels Annahme erhoben wurde. Auch hier ist die Regelung der Anzeigepflicht durchaus verschieden, doch wird meist nur der Vormann benachrichtigt, der in Anspruch genommen werden soll, ferner erscheint die Benachrichtigung auf Grund des Protestes mangels Zahlung überflüssig, wenn bereits die Annahmeverweigerung mitgeteilt wurde.

[1]) Norwegen, a. a. O. § 20 u. § 45. — Schweden, a. a. O. § 20 u. 45. — Portugal, a. a. O. — England, B. E. A. Sect. 48.

# Anhang.

## § 19.

### Eine künftige Regelung der Notifikationspflicht nach den Entwürfen der Haager Wechselrechtskonferenz 1910.

Die Konferenz stellt in Artikel 55 ihres Vorentwurfs ebenfalls eine Verpflichtung zur Notifikation auf, deren Regelung sich eng an dan deutsche Recht anlehnt. Allerdings sind mehrere Abweichungen zu verzeichnen, die den Zweck haben, die Anzeigepflicht auszudehnen und wirksamer zu gestalten.

Während unsere Wechselordnung für das Entstehen der Notifikationspflicht prinzipiell Protest mangels Zahlung voraussetzt, ist nach den Vorschriften des Vorentwurfs die Anzeigepflicht auch für die Fälle gegeben, in denen die Voraussetzungen eines Regresses überhaupt vorliegen. Danach ist also auch bei Unsicherheit des Akzeptanten und bei Verweigerung der Annahme der Inhaber verpflichtet, zu notifizieren. Als anzeigeberechtigt erscheinen einmal nach dem Muster der deutschen Wechselordnung die Vormänner, sodann aber muß der Inhaber des Wechsels außerdem dem Trassanten direkt Kunde zugehen lassen. Für diese zweite Benachrichtigung ist ihm eine Frist von vier Tagen gesetzt, die notwendigerweise Werktage sein müssen. Der Landesgesetzgebung ist es jedoch vorbehalten, diese Benachrichti-

gung des Ausstellers dem Protestbeamten zu übertragen. (Art. 9.)

Um die Einlösung des Wechsels zu erleichtern, ist ferner im Art. 82 vorgesehen, daß ein jeder Regreßpflichtige seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen hat, wenn er den Wechsel einlöste, oder gegen ihn Wechselklage erhoben wurde.

Eine bedeutende Änderung soll ferner das Notifikationsschreiben selbst erfahren. Während nach deutschem Recht das Benachrichtigungsschreiben nur die Tatsache des Nichtzahlens enthält, soll nach dem Vorentwurf der Anzeige eine Abschrift des an den Notifikanten ergangenen Notifikationsschreibens beigefügt werden, wodurch dem Adressaten die Kenntnisnahme seiner auf dem Wechsel verzeichneten Nachmänner ermöglicht wird.

Schließlich ist in Rücksicht auf die erweiterten Pflichten des Notifikanten eine Abweichung vom deutschen Recht auch darin vorgesehen, daß Verletzung der Benachrichtigungspflicht nicht Schmälerung des Regreßanspruches nach sich zieht, sondern lediglich zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

Bei der Notifikation der Ehrenannahme weicht der Vorentwurf insoweit von der deutschen Wechselordnung ab, als nicht nur dem Ehrenakzeptanten eine Anzeigepflicht obliegt, sondern auch der Honorat sowie dessen Vormänner zur Weitergabe der Nachricht verpflichtet sind.[1])

[1]) Nach einer Publikation im Reichsanzeiger 1910.